Krakauer Zeitung.

Nro. 98. Donnerstag, den 30. April. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Gabriel Freiherrn v. Pronay die Würde eines k. k. Kämmerers allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April l. J. den Triester Oberlandesgerichtsrath Freiherrn Karl Codelli v. Fahnenfeld, zum Präses des Komitatsgerichtes Fiume allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Stelle eines zweiten Skriptors an der Wiener k. k. Universitäts-Bibliothek dem Amanuensis dieser Bibliothek, Dr. der Philosophie, Friedrich Leithe, verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Salzburg erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Görz, Karl Hasele, verliehen.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Stuhlrichteramts-Adjunkten Karl Bekessy zum Stuhlrichter bei einem gemischten Stuhlrichteramte im Großwardeiner Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Justizminister hat dem Vorsteher des gemischten Bezirksamtes in Gabel, Eduard Peutlschmid, eine Rathsstelle bei dem Kreisgerichte in Eger verliehen.

Der Justizminister hat den Zloczower Staatsanwalts-Substituten Dr. Michael Trusz zum Kreisgerichtsrathe und Staatsanwalte in Tarnopol ernannt.

Der Justizminister hat den provisorischen Gerichts-Adjunkten des Landesgerichtes Agram, Johann Hozhevar, zum definitiven Gerichtsadjunkten unter Belassung an seinem jetzigen Dienstorte zu ernennen befunden.

Der Justizminister hat den Stuhlrichteramts-Actuar zu Szanto, Stephan Major, zum Gerichtsadjunkten bei dem Komitatsgerichte zu S. A. Ujhely, und den Stuhlrichteramts-Actuar zu Mislye, Andreas Toma, zum Gerichtsadjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Bereghszasz, dann den provisorischen Gerichtsadjunkten Franz Klug zum definitiven Gerichtsadjunkten mit Belassung an seinem jetzigen Dienstorte ernannt.

Am 28. April 1857 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XV. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 67 die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857 mit der Vorschrift für die Vornahme der Volkszählung.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. April.

Die seitherigen Schweizer-Berichte über den wirklichen Stand der Neuenburger Frage, werden durch heute eingetroffene Nachrichten bestätigt. Der Vergleichs-Entwurf, welchen die Vertreter von Frankreich, England, Oesterreich und Rußland denjenigen Preußens und der Schweiz vorlegten, enthält definitiv folgende Puncte: 1) der König von Preußen führt den Fürstentitel auch ferner, doch ohne daß von der Schweiz eine specielle Annerkennung verlangt wird; dieser Punct wird also aus dem Vertrage weggelassen; 2) die Schweiz zahlt an den König eine Million Entschädigung; 3) die Unverletzbarkeit der milden Stiftungen wird garantirt, eben so 4) die Verwendung der Einkünfte der Kirchengüter zu ihrem ursprünglichen Zwecke. Es wird somit nicht eine eigentliche Restitution der Kirchengüter in ihrer früheren Form verlangt. Man hört, schreibt man der „Köln. Z." aus Bern, diese Puncte vielseitig als annehmbar bezeichnen, der Bundesrath selbst, hat sich noch nicht darüber ausgesprochen, sondern vorerst nach Anhörung des von Doctor Kern erstatteten Berichtes den Gegenstand dem diplomatischen Departement zur Begutachtung überwiesen. Mittlerweile wird auch die Ansicht der Neuenburgischen Regierung eingeholt. Die Conferenz hat gegenüber dem preußischen und dem schweizerischen Bevollmächtigten die Erwartung ausgesprochen, daß die betreffenden Regierungen ihnen die zur Ertheilung einer definitiven Antwort enforderliche Vollmacht innerhalb vierzehn Tage geben möchten, damit die Conferenz ihre Schluß-Verhandlungen in der ersten Woche des kommenden Monats Mai aufnehmen könne.

In der gestrigen Sitzung des preußischen Herrenhauses dürfte der in der Holstein-Lauenburger Angelegenheit von den Herren v. Below und Dr. Stahl gestellte Antrag:

„die Königliche Staats-Regiernng zu ersuchen, daß sie in Gemeinschaft mit den deutschen Verbündeten die Bemühungen kräftigst fortsetzen möge, um die im deutschen Bundes-Rechte begründeten Garantien für die Gerechtsame des Landes und der Unterthanen in jedem Bundes-Staate zu Gunsten der unter der Krone von Dänemark stehenden, zum deutschen Bunde gehörigen Lande (Holstein und Lauenburg) zur Wirksamkeit zu bringen"

mit überwiegender Majorität angenommen worden sein.

In der betreffenden Ausschußsitzung hatte der Herr Ministerpräsident Freiherr v. Manteuffel erklärt, er trete dem Antrage nicht entgegen, erkenne vielmehr dessen wohlmeinende Absicht um so mehr an, als der Antrag dem bisher befolgten Gange der von der Staatsregierung befolgten Politik sich anschließe. Diese Angelegenheit müsse jedoch mit Zartheit behandelt werden, da die diplomatischen Verhandlungen sich noch in der Schwebe befänden, weil Preußen Werth darauf lege, in der betreffenden Politik in Uebereinstimmung mit Oesterreich zu handeln und nicht den Anschein geben wolle, als ob es einseitig innerhalb des Bundes agitirend wirke. Preußen sei entschlossen, im Einverständniß mit Oesterreich den deutschen Herzogthümern den ihnen gebührenden Rechtsschutz zu gewähren und die dazu verfassungsmäßig bestimmten Wege offen zu halten. — Die Commission hatte die unveränderte Annahme des Antrages dem Hause empfohlen.

In weiterer Bestimmung über den Modus der von Preußen an Dänemark zu entrichtenden Sundzoll-Ablösungs-Summe ist zwischen beiden Staaten zu Kopenhagen am 25. April 1857 ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß die von Preußen zu zahlende Summe von 3,330,020¼ Thaler Pr. Crt. vom 1. October l. J. angefangen in 40 halbjährlichen Zahlungen von gleicher Höhe, einschließlich 4 pCt. Zinsen für den jedesmal noch verbleibenden Rest, vorbehaltlich des Rechtes, den Rest auch auf einmal zu bezahlen, abgetragen wird. Im Uebrigen wird Preußen jeden Vortheils theilhaftig werden, den Dänemark hinsichtlich des Modus der Abzahlung, der Gesammtzahlung auf einmal oder der Verzinsung an irgend einen andern Unterzeichner des Sundzoll-Ablösungs-Gesammtvertrages vom 14. März d. J. zugesteht. Ebenso sollen Preußen dieselben Vortheile zu gut kommen, welche etwa ein dritter, bei obgenanntem Vertrage unbetheiligter Staat für die Communication zwischen Nordsee oder Elbe und Ostsee von Dänemark erhalten wird. Die Ratificationen dieses Uebereinkommens sollen binnen spätestens drei Wochen in Kopenhagen ausgetauscht werden.

In Gotha ist Se. k. Hoheit der Prinz Alfred von Großbritannien der künftige Regierungsnachfolger Se. Hoh. des Herzogs am 26. d. zu Besuch eingetroffen.

In der zweiten Kammer der Abgeordneten des Kurfürstenthums Hessen bildete am 24. ein Antrag „die Beschränkung der Juden beim Erwerb von Grundeigenthum betreffend" den Gegenstand der Verhandlung. Der berichtende Ausschuß hatte keineswegs die von dem Antragsteller geschilderten Mißstände in Abrede gestellt, vielmehr das Bild des von den Juden auf die Güterzertrümmerung gerichteten verderblichen Einflusses mit einer Menge dem Leben entnommenen Einzelheiten bereichert, ohne aber deshalb zu einem andern Antrag als dem auf Uebergang zur Tagesordnung zu gelangen. Der ursprüngliche Antragsteller entwickelte mit großem Eifer seine Gründe, welche auf den Vorschlag hinausliefen: „den Juden den Erwerb von Grundeigenthum nur unter der Bedingung der Selbstbewirthschaftung und der Beschränkung des Wiederverkaufs während einer Reihe von Jahren" zu gestatten und daneben durch angemessene Bestrafung gegen Uebertretung dieser Bestimmungen einzuschreiten. Ein derartiges Gesetz werde kein wohlerworbenes Recht verletzen, indem den Israeliten durch das Emancipationsgesetz die Gleichheit mit den übrigen Unterthanen nur unter der Voraussetzung gleichen Verhaltens ertheilt sei. Wer aber auf den Ruin der Wohlfahrt durch Güterzertrümmerung hinarbeite, der übe kein Recht aus, sondern mache sich des Mißbrauchs schuldig, und diesem müsse gesteuert werden. Die Kammer ging zur Tagesordnung über.

Das Zerwürfniß zwischen Oesterreich und Sardinien wurde in Pariser Briefen als seiner Ausgleichung nahe geschildert. Der Streit lag überhaupt von allem Anfang so, daß es nur auf den guten Willen der sardinischen Regierung ankam, der Stimme des Rechts und der Billigkeit Gehör zu geben. Jetzt liegen mindestens Andeutungen über diese Geneigtheit vor. Wir haben s. Z. eines Rundschreibens des Grafen Buol erwähnt, in welchem die Abberufung der Oesterreichischen Gesandtschaft aus Turin ausführlicher begründet wurde. Dieses Rundschreiben ist vom 2. April und berichtet, wie der „N. P. Z." aus Paris geschrieben wird, vorzugsweise über die letzte Unterredung zwischen dem Grafen Buol und dem Sardinischen Gesandten in Wien, Marchese Cantono. Nach der Analyse, welche dem erwähnten Blatte von dem fraglichen Rundschreiben gegeben wird, sagt Graf Buol darin u. A., daß auf seine Bemerkung, er bedauere es, daß er keine befriedigende Antwort in Betreff seiner speciellen Beschwerden in der Note vom 16. März erhalten habe, der Sardinische Gesandte ihm einen Privatbrief des Grafen Cavour überreichte, in welchem dieser, ohne sich über irgend ein Detail zu verbreiten, versichert, daß Sardinien alle Verpflichtungen, die aus den Verträgen hervorgingen, gegen Oesterreich zu erfüllen entschlossen sei. Der Graf Buol fügt hinzu: „Es bleibt uns hinfort nichts übrig, als von der Zeit die Lösung der Frage zu erwarten und zu sehen, ob die Haltung des Turiner Cabinets sich der Art verändern werde, daß es uns erlaubt ist, regelmäßige diplomatische Verbindungen mit ihm zu unterhalten." — In einem früheren Schreiben hieß es über diese Angelegenheit, daß die Westmächte in diesem Augenblicke Sardinien zu der officiellen Erklärung zu bewegen suchen, es wolle allen seinen aus den Verträgen hervorgehenden Verbindlichkeiten gegen Oesterreich nachkommen. Die sardinische Regierung hätte demnach nur das in officieller Form zu wiederholen, was in dem Privatschreiben des Grafen Cavour enthalten war.

Der englische Gesandte in Paris, Lord Cowley, wird, wie der Pariser Correspondent der H. B.-H. schreibt, Paris in diesen Tagen verlassen und erst nach der Abreise des Großfürsten Constantin wieder dahin zurückkehren.

Die neue amerikanische Regierung soll als Ersatz für die ihr angemuthete Aufhebung des Kaperwesens verlangen, nicht nur daß die Kriegsschiffe sich ebenfalls der Wegnahme von Kauffahrern enthalten, sondern auch, daß fortan alle Blokaden von Häfen und Küsten als völkerrechtlich unzulässig erklärt werden.

Nach der New-Yorker „Neuen Zeit" wird der wie gestern telegraphisch gemeldet zum Gesandten in China berufene Herr W. B. Reed diesen Posten nicht annehmen. Reed ist Advocat, und gilt als die erste juristische Autorität in Handelssachen.

✓ **Wien**, 28. April. [Die Euphratbahn]. Eine Stunde nördlich von Bagdad, am linken Ufer des Tigris, liegt eine Stadt, die ich nur auf der neuesten Ritter'schen Karte der Euphrat-Tigris-Länder gefunden habe, die aber gleichwohl ihre 35,000 Einwohner zählt. Die Türken nennen sie Mmam-Mussa, die Perser Kasemin. Sie ist fast ausschließlich von Persern bewohnt, und gleichsam der Sammelplatz der vielen nach dem Wallfahrtsort derselben, Mesched Ali, ziehenden Pilger. Bagdad selbst suchen sie möglichst zu vermeiden, weil sie als Schiiten von den daselbst wohnenden Sunniten verhöhnt und nicht selten thätlich mißhandelt werden. Das Dschesireh westlich und südlich von Bagdad ist auf den Karten von einer Menge Gewässer durchschnitten, die aber sämmtlich nicht mehr eristiren, und selbst der dicht bei Bagdad angegebene mehre Meilen lange und breite See, der den Aufenthalt in jener Stadt so sehr ungesund machte, ist verschwunden, seit der thätige Gouverneur der Provinz, Reschid Pascha, ihm den Zufluß vom Euphrat abgeschnitten, und dadurch die gefährlichen Miasmen jener Gegend beseitiget hat. Noch weiter südlich treffen wir am Euphrat auf die Ruinen von Babylon, die Stadt Hilleh und den Hindijasee, und endlich zwischen diesem und dem See Rumahye auf einen überaus fruchtbaren und völlig bebauten Landstrich, der Reis, Gerste und Weizen in üppiger Fülle hervorbringt, die wahre Kornkammer der ganzen Provinz, um derentwillen Reschid Pascha hauptsächlich eine Dampfschifffahrt auf

---

Feuilleton.

Von Nah und Fern.

Von Nah.

(Fortsetzung.)

Lukas duckte sich in den Winkel und bedeckte sich das Gesicht mit der Hand; versuchte zu weinen, denn ihm gohr es tief im Innern als ob es ihm die Brust sprengte, — aber er verzog das Gesicht nur zum Weinen, und die Thränen kamen nicht. Plötzlich fuhr er auf und sann einige Zeit lang nach.

— Hör' Du mein allerliebstes Frauchen — Du kannst nicht seine sein. Komm Du mit mir.

— Von ihm weg?

— Ja komm mit mir.

— Von den Kindern?

Wieder wurde er nachdenkend.

— Ja, so nimm auch die Kinder mit Dir.

— Die Kinder — sind meine, und sie ist meine! — Sollst Du gehen, nu so paschol allein, daß Du den Hals brichst; aber was mein ist, das geb' ich Niemand.

— Ha! steht's so — no da mach' ich fort an's Ende der Welt, — sagte der Arme in gutem Glauben und possierlich genug, wie man zu Kindern spricht, wenn man will, daß sie einen zu bleiben bitten sollen.

— Nu so geh' — wenn auch zum Teufel selbst, und uns laß in Frieden.

— Das mag sie mir sagen — nicht du. Ich will, daß sie mir das sagt. Wenn sie mir das ausspricht, so werd' ich gehen und mich gar nicht einmal besinnen.

Die Frau schwieg.

— Na, sag' du mir das, meine gute Frau.

— Und was soll ich Euch sagen, Lucas —

Der Arme rieb sich die Stirn — er schien zu träumen. Er schaute in die Runde herum und schüttelte den Kopf:

— In meiner eignen Hütte — ich ein Fremder! Auf meinem eignen Estrich ja nicht mal niedersitzen, nicht ausruhen darf ich!

— Setzt Euch und ruht aus — redete das Weib schluchzend.

— Ja. Und nachher in die Welt — weiter —

Sie schwieg.

— Was Euer ist, lassen wir Euch — fuhr sie nach einer Weile fort — wir selbst — wir gehen —

— Hier ist alles meine.

— Ganz recht. Alles. Nichts ist hier unser...

— Ja womit wollt Ihr denn also gehen?

— Mit nichts. Wir gehen, neues uns zu verdienen durch Arbeit...

— Wir gehen! Also du immer mit ihm?

— Wie denn nicht? Er ist mein Mann!

— Und ich nicht? No. So bist du die Frau von zweien. Du bist meine und seine zusammen. Gut. Aber du darfst — nur einem gehören. Was wird also werden?

O mein unseliges Schicksal! o mein Gott! mein Gott! Frau von zweien zugleich! O! ich Unglückselige! — rief das Weib, vor Weinen außer sich.

— Höre du, lieber Bruder — erbarm dich — laß du sie, läß sie mit mir.

Ich laß dir alles: — den Fleck Erde — und das Vieh, und die Sachen, — die ganze — ganze Wirthschaft. Nimm du — hör mich an — und laß sie —

— Nein, da nimm du dir alles, wenn es dein ist, — und sie überlasse mir.

— Höre — du hast nichts — ich weiß; diese ganze Wirthschaft — ist meine. Denk du darüber nach — ja also das Vermögen — zwanzig und einige Rubeln — du wirst Ackerwirth sein. —

— Ich will nicht.

— Horch nur — du hast Kinder, thu du das. Ja was du willst sage. Ich gebe dir, was du selbst nur willst.

— Nichts will ich.

— Willst du, daß ich bei Dir Diener bin? Gib du mir nur einen Winkel in deinem Kofen — nimm mich als Hund an, daß ich dir das Haus hüte; — aber sie — laß sie meine sein. Werde arbeiten Tag und Nacht ohne Schlaf, so wie es nur kalt ist oder regnen wird. Ja — willst du? — ich will mich zu Tode arbeiten, für Niemand, als nur für dich und deine Kinder...

— Du? arbeiten? Wo willst du mit der Arbeit hin. Du hast keine Hand Armsel'ger...

— Ja was geht das dich an — kreischte wüthig der Mensch — werde ich arbeiten mit den Zähnen, mit Füßen, — alles werde ich thun mit der übrigen Hand; für zehn, für hundert. — Und du brauchst nicht darnach zu fragen. No — no — sei nicht böse mein gutes Brüderchen — sagte er dann wieder schnell, die Stimme senkend und entschuldigend, als ob eben man nicht ihm zu nahe getreten, sondern er beleidigt hätte, — erbarm' dich — verzeihe mir, — ja ich weiß schon selbst nicht mehr, was ich schwatze. Ja denn siehst du ohne sie, gibt es für mich kein Glück auf der Welt.

— Für mich auch nicht.

Der Arme wischte sich den Schweiß von der Stirn — nicht mehr Schweiß, sondern vielmehr die Angsttropfen.

— Ha! mit dir ist schwere Arbeit. Ja beim Juden wollte ich lieber betteln — da hätte ich mir's schon abgebettelt. Aber auch sie... hat mich im Stich gelassen — im Stich gelassen. Gut. — Mag ich sterben — lange ist mir das Leben schon lästig. Bloß ich dachte immer, daß ich noch jemand auf der Welt habe. Aber da ich ihn nicht mehr habe, so ist's auch nicht werth zu leben...

Der Mann des Weibes schien gerührt. Er versetzte sich an des Armen Stelle, und mit einem Male wurde es ihm herzlich leid um ihn.

— Hört Lucas. Ihr thut mir leid — aber wozu

dem Euphrat herzustellen wünscht. In jenem gesegneten Landstrich liegt Mesched = Ali oder Nedschew, der Wallfahrtsort der Perser, wohin jährlich 250,000 bis 300,000 Gläubige von Kasemin ausziehen.

Dieß ist nun das Terrain, auf dem die Pforte eine Eisenbahn anzulegen beschlossen hat; sie hat bereits einer englischen Gesellschaft die betreffende Concession ertheilt, und sollen die Arbeiten noch in diesem Sommer ihren Anfang nehmen. — Wenn man bedenkt, daß diese Bahn, durch ein ebenes festes Terrain gehend, fast schnurgerade und nur etwa 20 deutsche geographische Meilen lang werden, nur zwei große Brücken, aber sonst keine Kunstbauten erfordern wird, so kann man dem Unternehmen bei jener großen und sicheren Frequenz nur eine glänzende Zukunft prophezeihen.

[*] **Mailand,** 25. April. [Der Erzherzog General=Gouverneur; Steeple chasse; Eisenbahn]. Was kann sich mir wohl in diesem Augenblicke interessanteres zu einer Correspondenz bieten, als Alles was die Person unseres vielgeliebten neuen General=Gouverneurs, Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand Max, betrifft. Alle Gemüther sind bloß mit ihm beschäftigt; alle Stände wetteifern darin, ihm die Freude zu bezeigen, welche man darüber allgemein empfindet, daß Sr. Majestät gerade Seinen Bruder zu unserem Regenten gewählt, und wie dies bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich, kann man nicht müde werden schon im Voraus all' die Vortheile sich zu vergegenwärtigen, die unserer Stadt erblühen werden, wenn erst Sr. k. Hoheit Seine hohe Braut in unsere Mitte wird eingeführt haben. Auch von materiellem Standpunkt, wenn Sie mir erlauben auch von diesem zu sprechen, können die Vortheile nicht übersehen werden, die eine glänzende Hofhaltung für Mailand in Aussicht stellt. — Der Erzherzog General=Gouverneur entwickelt hier eine in jeder Beziehung fürstliche Pracht; oft hält er große Gala=Tafeln, bei welchen jedoch bis jetzt leider keine Damen erscheinen. Sein Hauswesen ist nicht minder auf einen sehr großartigen Fuße eingerichtet. Die Stallungen sind voll von Pferden der edelsten Race. In den Vorzimmern sieht man außer einer zahlreichen Schaar von Bedienten, Lakaien in prachtvollen Livreen, mehrere Mohren und Montenegriner; die Kammerdiener tragen Beinkleider und kurze Röcke von perlfarbigem Sammt, die Jacken sind scharlach=roth mit goldenen Knöpfen und Verzierungen. Die Vermählung Sr. k. k. Hoheit wird, wie ich aus zuverlässiger Quelle erfahre, schon im Monat Juni zu Brüssel in der Kathedrale St. Gudula stattfinden. Die Festlichkeiten zur Feier der Vermählung sollen hierauf im Monat August hier abgehalten werden. Der Erzherzog hat dem bekannten hiesigen Wagenfabrikanten Carlo Sala den Auftrag zur Verfertigung eines prachtvollen Gala=Wagens gegeben, der nicht weniger als 100,000 Lire kosten wird.

Die Ernennung eines General=Verwalters der in den lombardisch=venetianischen Provinzen gelegenen Krongüter ist bereits im Gange. — Die Steeple chasse der hiesigen Aristokratie, von der Ihnen, wie ich glaube, bereits von anderer Seite gemeldet worden ist, werden auf der Ebene von Senago heute über acht Tage statthaben. Die Gesellschaft wird durch 100 Actien zu 3000 Lire jede gebildet. Einige reiche Freunde der edlen Reitkunst lassen sich Pferde aus England zu diesem Zwecke kommen. Auch lombardische Frauen in Amazonen=Tracht werden Antheil nehmen. — Schließlich theile ich Ihnen noch mit, daß, wie ich soeben erfahre, Se. k. k. Hoheit eine Deputation der Städte Venedig, Padua und Rovigo huldreichst empfangen und ihr die Unterstützung ihres Gesuches um Bewilligung einer Eisenbahn von Padua über Rovigo, in Verbindung mit der Linie jenseits des Po, bei Sr. Maj. dem Kaiser verheißen hat.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. April. Der „Volksfreund" meldet: Der gelehrte Alterthumsforscher, Herr Caplan Bock aus Köln, hat am 24. d. M. die Ehre gehabt, von Seiner Majestät dem Kaiser in einer Privataudienz empfangen zu werden, um die herrlichen Zeichnungen vorzulegen, welche er von den deutschen Reichskleinodien hat anfertigen lassen. Se. Majestät betrachtete die Abbildungen mit theilnehmender Aufmerksamkeit und unterhielt sich fast eine Stunde lang mit Herrn Bock über den Gegenstand der wichtigen Arbeit. Schließlich befahl der Kaiser, daß die Herausgabe des Werkes auf seine Kosten durch die k. k. Staatsdruckerei zu geschehen habe und zwar in einer des erhabenen Gegenstandes würdigen Weise. Herr Bock hat sich bereits durch seine archäologischen Arbeiten so rühmlichst bekannt gemacht, daß wir versichert sind, ein gediegenes Werk aus seiner Feder zu erhalten, das der erfahrenen hohen Auszeichnung vollkommen würdig sein wird.

Der seither im Stifte Stams confinirt gewesene vormalige ungarische Pfarrer, hochwürdiger Herr Anton Ruscsak, hat am 23. d. M. die erfreuliche Mittheilung erhalten, daß Se. Excellenz der Herr Chef der k. k. obersten Polizeibehörde die gänzliche Aufhebung der Confinirung desselben und dessen Rückkehr nach Ungarn bewilligt habe. Herr Anton Ruscsak hat die Zeit seines Aufenthaltes im Stifte Stams zu mehreren für den Druck bestimmten literarischen Arbeiten benutzt.

In Triest ist ein Matrose der „Novara" verunglückt. Er hatte das Unglück, vom Mast herabzustürzen, und fiel auf die unten auf dem Verdeck stehende Schildwache, und zwar auf das Bayonnet ihres Gewehres und spießte sich auf demselben. In einigen Minuten war er todt. An Bord wurde sogleich eine Sammlung veranstaltet, die 135 fl. eintrug und der Familie des Verunglückten zugemittelt werden wird.

** Einer Korrespondenz des „Wanderer" aus Warasdin entnehmen wir Folgendes: „Die Preisverhältnisse der Cerealien wirken hier wie überall lähmend auf den Geschäftsgang. Die Kaufmannswelt hört in dieser Beziehung nicht auf zu klagen, und die Oekonomen wollen darin, wenngleich nicht ihren Ruin, so doch den Hemmschuh ihres materiellen raschen Emporkommens entdekken. Wenn uns die außerordentliche Blütenfülle nicht täuscht, wird eine reiche Obsternte zu erwarten sein, dagegen bereiten wieder die sich heuer ziemlich früh und in bedeutender Anzahl einfindenden Maikäfer in dieser Hinsicht ernste Besorgnisse. Aecker und Wiesen stehen fast aller Orten in schönster Pracht. Bei der diesjährigen Saat wird Mais und Karloffeln besonders Rechnung getragen." Aehnliches haben wir schon nach dem „Pester Lloyd" aus Ungarn berichtet und würden uns über die dortigen guten Ernte-Aussichten um so mehr freuen, wenn nicht zu befürchten stände, daß das jetzige Wetter, welches, wie berichtet wird, auch in Ungarn herrscht, nicht von nachtheiligen Folgen für die Saat begleitet wäre.

Frankreich.

Paris, 26. April. [Tagesbericht.] Der Moniteur bringt heute einen ausführlichen, jedoch sehr gemessenen und nichts erhebliches Neues enthaltenden Bericht über den Aufenthalt des Großfürsten Constantin in Toulon. Ueber die Stimmung der Bevölkerung bemerkt das amtliche Organ, dieselbe habe sich überall „voll Artigkeit und Achtung erwiesen." Schließlich wird (wie wir bereits gestern in telegraphischer Depesche gemeldet haben) das Banket, welches die Offiziere des Evolutions=Geschwaders denen der russischen Schiffe geben wollten angekündigt. Was die Touloner Feste betrifft, so bespöttelt man hier mit Recht die russische Form der Einladungen zum Diner, welche der See-Präfect in Toulon erließ. Die betreffende Zuschrift lautete: „Se. k. H. der Großfürst Constantin ermächtigt den Seepräfecten, Sie zum Diner einzuladen." Dies findet man in Frankreich etwas stark. — Heute um zwei ein halb Uhr begab sich der Cardinal Erzbischof von Paris nach der Kirche Notre Dame de bonne Nouvelle, deren Fest heute ist. An der Ecke de la Lune angekommen, stürzte der Wagen des Erzbischofs um, und man war genöthigt ihn aus der obern Wagenthür herauszuziehen. Msgr. Morlot, sehr bleich und auf einen Geistlichen gestützt, begab sich zu Fuß nach der Kirche. Man hofft, daß dieser Unfall keine schlimmen Folgen für Msgr. Morlot haben wird. — Eine seltsame Geschichte ist mit den Papieren des Msgr. Sibour vorgekommen, man sah dieselben nur flüchtig an und beging den unter solchen Umständen wirklich strafbaren Leichtsinn, dieselben im Ganzen an einen hiesigen Kaufmann zu verkaufen. So kam in die Hände des Krämers für Maculatur=Preis die ganze Correspondenz des Erzbischofs mit den Cardinälen und ganze Fascikel von Briefwechseln mit den politischen Sommitäten des Jahres 1848. Die Polizei mußte sich einmischen um gegen eine bedeutende Entschädigungs = Summe den Erben die wichtigen Papiere zurück zu verschaffen. — Von Paris aus wird alles Mögliche aufgeboten, um die Bemühungen der Anhänger der Vereinigung der Donau=Fürstenthümer zu unterstützen. Seit 14 Tagen bestehen sogar in Paris zwei Journale in walachischer Sprache, die im alleinigen Zwecke, diese Sache zu unterstützen, gegründet worden sind. Das eine wird von religiösen Chefs, das andere von Studenten, natürlich Walachen, redigirt. In Paris soll man, wie man versichert, den Gedanken, einen fremden Prinzen an die Spitze der Regierung zu stellen, aufgegeben haben. Man versichert im Augenblick, daß ein Rumäne der zukünftige Regent der vereinigten Fürstenthümer sein solle. — Dem „Pays" zufolge können die russischen Eisenbahnen nur 4 Procent abwerfen. Die Kosten derselben sind auf 1,138,660,000 Frs. veranschlagt und ihre Länge beträgt 4162 Kilometer; in Deutschland beläuft sich die mittlere Brutto=Einnahme für 1 Kilometer Eisenbahn auf 20,000 Frs. Nimmt man diese Einnahme auch für die russischen Eisenbahnen an, so kommt ihr Brutto = Ertrag auf 83,240,000 Frs. zu stehen. Zieht man hiervon 45 Procent Betriebskosten ab, so bleiben 45,782,000 Frs. Netto=Einkommen von 1,138,660,000 Frs. Capital, d. h. genau 4 pCt. — Das Bankhaus Valié u. Comp., das unter der Firma: „Caisse commerciale", seit einigen Jahren in Havre etablirt war, hat seine Zahlungen eingestellt. Der Director dieser Gesellschaft hat Havre verlassen. Verluste an der Börse sollen Schuld an dieser financiellen Katastrophe sein.

Paris, 26. April. [Journalrevue.] Die gestern Abend aus Bern eingetroffenen Nachrichten lauten günstig. An einer Weigerung des Canton Neufchatel selbst wird nicht gezweifelt. Ob die Bundesversammlung zur definitiven Schlußfassung einberufen wird oder nicht, ist noch unbestimmt. Viele aristokratische Familien Neuenburgs werden sich in Preußen naturalisiren lassen.

Das Project der Vereinigung der Donaufürstenthümer verliert nach den neuesten Mittheilungen der „Independance belge" und des „Nord" von Tag zu Tag an Terrain; ein Beweis dafür liegt schon darin, daß die Wahl für den Divan ad hoc bis zum 10. Juni vertagt ist. Auf der anderen Seite scheint es auch, daß die Parteigänger der Union auf einen wesentlichen Theil ihres Programms verzichtet haben, nämlich auf die Berufung eines fremden Prinzen an die Spitze der gemeinsamen Regierung. Der „Constitutionnel" bringt den Wortlaut des Decretes, womit in der Moldau von dessen Regierung die Abhaltung von Wahlcomité's, Ausgabe von Proclamationen rc. verboten wird. Dasselbe ist in ruhigem und gesetzten Tone abgefaßt und erklärt, daß derartige Versammlungen, welche sich anmaßen, die politische Constitution des Landes zu berathen, förmliche Protocolle aufnehmen, lithographirte Proclamationen erlassen, einmal gegen das Gesetz sind und auf der andern Seite gerade eine vollkommen freie Wahl beeinträchtigen, indem sie die Gemüther nur nach einer Richtung hinführen wollen. In Bucharest haben die europäischen Comissäre ihre Arbeiten noch nicht begonnen und sich bis jetzt nur damit beschäftigt, Visiten zu machen und zu empfangen. — Lord Palmerston hat heute seinen Parteigängern die Zusammenkunft der Parlamentsmitglieder für den 30. April behufs der Präsidentenwahl und die eigentliche Eröffnung für den 7. Mai, wo die Adresse der Königin verlesen wird, angezeigt. Die früher angegebene Stärke von 10—12,000 Mann für die chinesische Expedition wird um das fünffache erhöht; es werden alle Anstrengungen getroffen, um den Krieg, dessen Länge und Resultat nicht abzusehen ist, mit Energie zu führen. Ueberhaupt gewinnt die chinesische Frage immer mehr an Interesse. Die Haltung Amerika's vis-à-vis England und Frankreich gibt zu den verschiedenartigsten Vermuthungen Anlaß.

Die Nachrichten aus Nordamerika sind ohne Interesse. Die Regierung von Brasilien hat gegen 3 Millionen Ersatz und Bezahlung von Prämien mit einer Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, welche sich verpflichtet, in 5 Jahren wenigstens 50,000 Auswanderer dorthin zu schicken.

Rußland.

Aus Petersburg wird die für die Actionäre der russischen Bahn wichtige Nachricht gemeldet, daß der Kaiser befohlen hat, die Actien sollen al pari von allen Cassen des Landes wie die Staatspapiere sowohl als Cautionen wie auch als öffentliche Deposita angenommen werden.

Wenn man die Regierungsverordnungen mit Aufmerksamkeit durchgeht, welche in den Petersburger Blättern veröffentlicht werden, so findet man jetzt immer öfters Belege dafür, daß die russische Regierung bemüht ist, die schroffen Formen des bisherigen Verwaltungssystems zu beseitigen und besonders das Eingreifen ihrer executiven Organe in das öffentliche Leben den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Von einer solchen Bedeutung scheint uns unter anderen eine neuliche Verordnung des Ober=Polizeimeisters von St. Petersburg, Grafen Szuwaloff. Es wird darin die körperliche Mißhandlung eines Betrunkenen von Seiten eines städtischen Wächters streng gerügt, und allen Polizeibeamten auf das Nachdrücklichste anempfohlen, dergleichen Ausschreitungen ihrer Untergebenen zu verhindern, denn eine jede solcher Unzukömmlichkeiten würde von nun an auf das Allerstrengste bestraft werden.

Das Begräbniß des Wirklichen Geheimen Raths Ludwig v. Tęgoborski fand am 14. April statt. Der Kaiser und die Großfürsten assistirten dem Trauergottesdienste in der St. Katharinenkirche. Außerdem waren alle Minister, eine bedeutende Zahl von Großwürdenträgern des Reiches, viele Glieder des diplomatischen Corps, darunter die Gesandten von Oesterreich, Belgien, Neapel u. A. Collegen des Verstorbenen, Mitglieder des Staatsraths, an der Spitze der Präsident, Fürst Orloff, trugen den Sarg. — Ferner wird aus St. Petersburg gemeldet, daß das schöne Frühjahrswetter, welches seit dem 10. April dorten geherrscht, sich am 21. April Abends plötzlich in den vollkommensten Winter verwandelt habe. Am 23. bei heftigem Nordwest = Winde bedeckte sich die Newa wieder mit Treibeis.

Asien.

Die „Pekinger Zeitung" vom 22. Nov. enthält einen bemerkenswerthen Bericht über einen Conflict zwischen den Russen von Omsk und dem Volke von Targabatai oder Taschtawa, dem äußersten Theil des chinesischen Reiches an der sibirischen Grenze (Provinz Ji). Anlaß gab der Umstand, daß Leute aus letzterem Lande oft die Gränze überschritten, um nach Gold zu graben, von den Russen aber zurückgetrieben wurden. Der chinesische Resident in der Provinz, Chalafantai, welcher in Sui=tsing (Tarbagatai) residirt, hat, um die Ruhe herzustellen, mehrfache Strafen verfügt, und nach Peking Bericht erstattet. Sui=tsing liegt ungefähr 2000 Meilen von Peking, und die Antwort aus der Residenz traf schon in 58 Tagen ein.

Local= und Provinzial=Nachrichten.

Krakau, 27. April. [Strafgerichts=Verhandlung wegen Vergehen des Wuchers.] Heute hatten auch die hiesigen Herren Hörer der Rechte Gelegenheit, unsere Wuchergesetze von ihrer praktischen Seite kennen zu lernen; denn den ganzen Tag hindurch nahm eine derartige Anklage den löbl. Gerichtshof in Anspruch.

Die Anklage lautete ungefähr wie folgt: Nach der Aussage des bereits verstorbenen W. A. hat derselbe im November 1853 von der Sch. T. einen Betrag von 400 fl. CM. unter der Bedingung als Darlehn erhalten, daß er ihr 500 fl. CM. verschrieben und diesen Betrag gegen 8. Februar 1854 zu zahlen versprach. Am 29. Jänner 1854 erhielt A. von derselben den Betrag von 335 fl. CM. als Darlehen zugezählt, mußte sich jedoch verpflichten, von diesem Betrage 115 fl. CM. für das Zuwarten zurückzustellen, und auf den ganzen Betrag mit Einrechnung des früher verschriebenen Betrages von 500 fl. CM. gegen Rückstellung des betreffenden Schuldscheines einen neuen Schuldschein über 835 fl. CM. mit der Erklärung, diesen Betrag bis 8. Februar 1854 rückzuzahlen, auszustellen.

Am 16. Mai 1854 forderte Sch. T. in der Wohnung des Schuldners die Bezahlung jenes verschriebenen Schuldbetrages; als ihr aber der Schuldner erklärte, erst gegen Ende Mai die ganze Schuld bezahlen zu können, verlangte sie von ihm unter Drohung — eine Klage gegen ihn zu überreichen — die Ausstellung eines Schuldscheines über 1125 fl. CM.

Obwohl A. sich alle Mühe gab, die Sch. T. von ihrem Vorhaben abzubringen, so ist sie dennoch darauf bestanden ihn zu klagen, wenn er ihr nicht neuerdings 290 fl. CM. verschreibe, wobei A. ihr auch vorgehalten hatte, daß er von ihr zum ersten Male nur 400 fl. CM. und zum zweiten Male 220 fl. CM., folglich zusammen 620 fl. CM. erhalten, und ihr dagegen 835 fl. CM. verschrieben habe, und sie sich mit diesem Betrage zufrieden stellen könne.

Sch. T. hat hierauf das ihr Vorgehaltene mit dem Beifügen bestätigt, und rücksichtlich recapitulirt, daß sie nur von ihrem Gelde lebe und daher keine kleinen Procente nehmen könne.

Diese wenngleich unbeeidete Aussage wird durch die beeideten Aussagen der R. L. und L. B. dahin bestätigt, daß sie übereinstimmend angeben, am 16. Mai 1854 in einem Nebenzimmer des A. das von diesem mit der Sch. T. geführte Gespräch gehört und vernommen zu haben, wie die T. gestanden habe, dem A. 400 fl. und dann 220 fl. CM. geliehen und eine Schuld-Urkunde über 835 fl. CM. erhalten zu haben; und da A. erst gegen Ende Mai 1854 die Schuld bezahlen zu können erklärt

---

hier noch schwatzen. Euch ist's nicht gut sein ohne sie, aber auch mir ist's ebenso, — und zwei können mit ihr nicht leben. So mag sie wählen:

— Gut, mag sie wählen.

Er neigte sich zu der Frau und raunte ihr zu:

— Eh vergiß nicht Frauchen, daß du meine bist. Ja wir sind doch getraut worden — in dem Kirchelchen — dort da — in dem heiligen, — und du gabst mir beim Fortgehen das Skapulier — und schwurst auch zu warten. Ja vergiß du das nicht — erbarm dich.

Und ihr Mann, der sagte ihr kein Wort, sondern sah ihr mit einem gewissen Ausdruck der Bange in's Gesicht und wartete.

Der Ex=soldat kniete hin und küßte der Frau den Saum des Kleides, — und sie zerfloß in Thränen, die sie mit der Schürze trocknete.

— Hört Lucas — sprach sie halb und halb schluchzte sie es heraus — ich schwöre Euch auf Christus Wunden, daß ich an alledem unschuldig bin. Wie die Papiere ankamen, daß ihr heruntergestürzt seid — wohl gar vom zehnten Stock — denn schwer war's selbst daran zu glauben), und seid erschlagen, — o du mein Gott! — nur der Himmel allein weiß darum, was ich mich nicht abgeweint. Ha! Gottes Wille geschehe! Aber immerzu sagte mir etwas dennoch: „vielleicht ist's nicht wahr?" — So beruhigte ich mich ein wenig in meinem Harme — und wieder machte ich mich an die Arbeit. Ich arbeitete und arbeitete, ein Jahr, zwei Jahre, — bis mir da so traurig um's Herz wurde. Und ich denke bei mir: „wozu mir solches Mühen? — er wird nicht mehr heimkommen — das ist nicht für ihn. Weder thut mir's noth für den Mann, noch für die Kinder, noch für liebe Eltern, noch für Verwandte — einer Waise, wie ich. Gott nur heißt's beleidigen, sich um vieles für sich allein kümmern und mühen, — nimmt's denn der Mensch mit sich? Und Gleichgültige nur schleppen's auseinander und dabei gibt's noch Zank, und Rechtshändel einzig zu eitel Aergerniß." — Da begann mir das Leben unlieb zu sein, weil ich schon Niemand mehr eigen auf der Welt hatte, und ich fing an saumselig zu werden. Und eines gab sich aus, das andere kam um, — denn Niemand sah mehr danach, und gestohlen wurde auch. Da kam man zu mir auf die Freit und ich dachte mir: „geschieht das denn meinethalben? um meiner Habe willen — nichts weiter." Ich schenkte keinem Glauben, als nur Eurem Gedächtniß, Lukas, — denn Ihr nahmt mich arm — nur um meiner selbst willen. So verstrich die Zeit. Da sagten sie mir: „wähl' Dir einen aus — laß uns nicht Zeit vergeuden im unnützen Werben." Und ich sagte: „wartet;" — denn ich dachte bei mir: „soll es nicht in Ehren gehalten werden — da ist's besser, daß es den Menschen zum Nutzen dient und zur Ehre Gottes. Ich will mir auswählen, wer der Redlichste ist und arm, — und der mag dann nach mir die Habe des redlichen Menschen besitzen — dafür wird seine Seele Frieden im Himmel haben." Denn ich dachte immer an Euch, Lukas. Und ich sagte ihnen auch: „wartet" — denn es wollte mich immer bedünken, als wenn Ihr vielleicht doch nicht gestorben wäret.

Sie stockte einen kurzen Augenblick und fuhr sich mit der Schürze über das Gesicht, es abtrocknend, als ob sie schon nicht mehr weinen sollte, — aber sie weinte wieder.

— Fragt den da — fuhr sie fort und zeigte auf ihren Mann — noch fünf Jahre lang schob ich's hin, von einem Jahr zum andern. Dann zuletzt hatte ich meine Wahl getroffen. Er war Knecht bei mir, alles lag ihm auf dem Kopfe. Arm — wie ich ihn wollte; eine Waise — wie ich selbst — redlich, arbeitsam. —

— Das ist nicht wahr — rief der junge Bauer mit dem Ausdrucke grober Ehrlichkeit — ich war ein Findling, Faullenzer, Trunkenbold, Raufgeselle, — da sagte sie bei sich: ich will ihn heirathen und mich seiner annehmen, denn es ist schade um ihn, so werde ich ihn zum Menschen machen, — und hat mich auch dazu gemacht. Ich war ein Lump, und jetzt bin ich ein redlicher Ackerwirth, — eh was wahr ist, bleibt . . .

— Was da, Geschwätz, — sagte die Frau. — Der Herrgott hat das gethan, Niemand anders. Und dann, wärst Du nicht schon vorher redlich gewesen — so wärest Du's auch jetzt nicht. Also — fuhr sie fort, ihre Worte an den andern wendend, — so heirathete ich ihn denn . . .

Sie hielt inne und wieder brach sie in Weinen aus:

— Hört Lukas — er hat mir Glauben und Treue und Schutz gelobt. Und er war gut und treu, und Gott weiß es, schon hatte ich nicht mehr Unbill von den Leuten zu erleiden, wie früher, als ich noch allein war. Er war noch nicht mein, und war darauf gar nicht einmal gefaßt, aber schon dazumal kümmerte ihn mein Wohl wie sein eigen. Und auch ich gelobte ihm Treue ungezwungen und aus gutem Willen und hab' ihm sein Loos versperrt — denn er hätte sich vielleicht mit einer andern vertraut bis zu der Zeit; — kann ich ihn also jetzt verlassen? —

— Aber hast Du mir denn nicht auch gelobt? Und ich, habe ich Dir nicht auch wieder gelobt? Und war ich denn unredlich — oder was? Da seht doch emol! —

— Mit Euch hatte ich keine Kinder, — und hier — schaut — darf ich solches Kleinzeug im Stich lassen? Kann ich den Vater meiner eigenen Kinder so hintansetzen und verlassen?

— Ihn kannst Du nicht — und mich kannst Du? — sagte der Exsoldat und jammerte wie ein eigensinnig Kind und wollte sich auf keine Beweggründe einlassen, — ja das is emal sonderbar! — sehr sonderlichst! He was hab' ich Dir gemacht, daß Du mich nicht willst? Was, bin ich ein Seehund? daß Du mich mit dem Fuße fortstoßen kannst?

Dann faßte er sich beim Kopfe und zerhedderte sich die Haare. —

hatte, von ihm statt jenes Betrages eine Schuldurkunde über 1125 fl. CM. verlangt hatte.

Weiter ist durch die beeideten Aussagen des F. Schr., der A. Schr. und des L. Schr. rechtlich sicher gestellt, daß F. Schr. von der Sch. T. am 7. Februar 1853 den Betrag von 400 fl. CM. auf zwei Monate gegen Ausstellung eines Wechsels auf 600 fl. CM. dargeliehen erhielt, und nach drei Wochen ihr den ganzen Betrag zurückzahlte, daß er ferner von derselben T. 1000 fl. auf 1½ Monate dargeliehen bekam, ihr jedoch für diese Zeit an Zinsen 175 fl. CM. versprochen, und diesen Betrag — sammt dem Capitalsbetrage zusammen mit 1175 fl. CM. in einem Wechsel verschreiben mußte; ferner, daß er, da er zur Verfallszeit den Wechsel nicht einlösen konnte, für die Zuwartung von zehn Tagen 35 fl. CM. und. für die weitere Zufristung von einem Monate 120 fl. CM. verschreiben, und daher für die ganze Summe einen Wechsel von 1330 fl. CM. ausstellen mußte; daß endlich Sch. T. diese Forderung an ihren Bruder F. K. mit Einwilligung des Schuldners abtrat, sich jedoch für die Zuwartung vom 20. Juni bis 8. August 1853 den Betrag von 170 fl. CM. an Zinsen verschreiben ließ, daß aber F. K. den Schuldbetrag von 1000 fl. CM. sammt dem von der T. aufgerechneten Interessenbetrag von 500 fl. CM. bloß unter der Bedingung annahm, daß ihm Schr. hierfür für den weiter vorgeliehenen Betrag von 300 fl. CM. einen am 8. August 1853 ausgestellten und am 8. September 1853 bei A. Th. in Wien zahlbaren Wechsel über 1880 fl. CM. einhändigte, und daher für einen Monat 80 fl. CM. an Interessen bezahlte.

Wegen dieses an W. A. und an den Eheleuten F. und A. Schr. verübten Wuchers im Capitale und in Zinsen beantragte die Staatsanwaltschaft, die Sch. T. und den F. K. rücksichtlich aller Klagepuncte für schuldig zu erklären, und die Erste mit 2088 fl., den Letzteren mit 175 fl. CM. zu Gunsten der Armenkasse — oder im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Beträge mit entsprechendem Arrest zu bestrafen, so wie Beide zu den entsprechenden Ersätzen an die Beschädigten zu verfällen.

Der Vertheidiger beider Angeklagten Hr. Dr. Zucker — der während der ganzen Verhandlung wiederholt zu zeigen Gelegenheit hatte, daß er die Untersuchungsakten vollständig inne habe, und dieselben durch eine sehr zweckmäßige Fragestellung zu benützen wisse, suchte in einem höchst scharfsinnigen und gelungenen Plaidoyer die Schuldlosigkeit seiner Clienten nachzuweisen.

Ueberdieß hatte er für den Fall einer Schuldigsprechung alle mildernden und berücksichtigungswürdigen Momente hervorgehoben.

Der Gerichtshof vertagte wegen vorgerückter Stunde (es war halb 8 Uhr Abends) die Verkündigung des Urtheils auf den 28. 9 Uhr Morgens.

An diesem Tage wurde nach einer Berathung von zweier Stunden das Urtheil kundgemacht:

Sch. T. wurde von der vom A. wider sie erhobenen Anklage, so wie von der Anklage des Wuchers gegen die Schr. Eheleute rücksichtlich eines Wechsels pr. 600 fl. CM. freigesprochen; aber wegen des Wechsels von 1500 fl. für schuldig erklärt und zu 931 fl. 56 kr. CM. Geldstrafe so wie zum Ersatze von 456 fl. an die Schr. Eheleute verurtheilt.

F. K. wurde für schuldig erkannt und zu 68 fl. Strafe und zu 34 fl. Schadenersatz an die Schr. Eheleute verurtheilt.

Vermischtes.

** Aus dem ungarischen Feldzuge erzählt die „Militär-Ztg.“ folgende heroische That einiger österreichischer Soldaten: Oberlieutenant Appel, von Sivkovich Infanterie erhielt den Auftrag, mit 30 Mann seiner Compagnie die Einwohner des Dorfes Kis-Jecsa zu entwaffnen. Eben, als er hiemit am 8. November beschäftigt war und die Wagen mit den abgenommenen Waffen beladen hatte, wurde ihm gemeldet, daß sich eine feindliche Colonne dem Dorfe nähere. Als der Oberlieutenant sich von der Stärke der Insurgenten überzeugt hatte, verließ er mit seinen Wagen den Ort, an dessen anderem Ende die Hußaren bereits eindrangen. Er vertrieb die ihn verfolgenden Feinde, aber ein Corporal mit 4 Gemeinen konnte die Wagen nicht mehr erreichen und wurde nun von den Hußaren aufgefordert, sich zu ergeben. Mit Verachtung wiesen sie dieses zurück, und warfen sich in ein mit einer Hofmauer umschlossenes Haus, wo sie sich bis zum letzten Athemzuge vertheidigten. Dies geschah Anfangs hinter der Hofmauer, und als der Corporal gefallen war, zogen sie sich in das Haus zurück, und als dieses nach längerer Gegenwehr erstürmt wurde, und zwei der tapfern Ruthenen fielen, flüchteten sich die zwei Ueberbleibenden in den Keller und setzten ihr Feuer fort. Nun wurde vom Feinde angezündetes Stroh und Reisig in die Luftlöcher des Kellers geworfen und alle Oeffnungen verdämmt, und als die entflohenen Hausleute nach einigen Stunden zurückkehrten, fanden sie die tapferen zwei Ruthenen im Keller entseelt liegen. Diese fünf Mann hatten 17 Feinde getödtet oder verwundet.

** (Originelle apothekarische Bonbon-Empfehlung.) In der „Triester Zeitung“ empfiehlt der dortige Apotheker Serravallo: „Wurmtreibende Santonin-Bonbons“ nicht nur in gewöhnlicher Zeitungs-Prosa, sondern in veritabel Tasso'schen Versen. Er beginnt nämlich poetisch:

„So wie man öftermal dem kranken Kinde,
Des Bechers Rand mit süßem Naß bestreicht:
Die bittern Säfte trinkt es dann, betrogen,
Und hat sich Leben aus dem Trug gesogen,“

und setzt dann in erläuternder Prosa hinzu: „Diese Verse des berühmten Dichters Tasso finden die richtigste Anwendung auf meine Bonbons, indem an diesen der Beigeschmak des Santonin derart beseitigt ist, daß ein jedes Kind damit getäuscht werden kann.“ — Wir erkennen daraus, daß Triest nicht fern von Venedig, wo die Bootsknechte auch Tasso'sche Verse recitiren; Tasso gegen die Würmer — ist aber doch noch origineller.

** Die Kaiserin-Mutter von Rußland hat bei ihrer am 21. d. M. erfolgten Abreise von Nizza den Armen der Stadt Nizza 20,000 Franken zum Geschenk gemacht. Man schätzt die täglichen Ausgaben der hohen Frau während ihres Aufenthaltes in Nizza auf 20,000 Franken.

** Die Frauen bei den englischen Wahlen. Die Frauen haben sich bei den letzten Parlamentswahlen mit großem Eifer betheiligt. In Huddersfield umarmte Mr. Akroyd, der glückliche Gegen-Candidat Cobdens, seine Frau aus Dankbarkeit für ihre Bemühungen Angesichts vieler Tausende auf dem Markte, als seine Erwählung bekannt gemacht wurde. Lord John Russel verdankt seine Wahl in der City zum Theile seiner Gemahlin, die mit ihren Kindern alle Abstimmungsplätze besuchte, für jeden Wähler einen Händedruck, ein zuthunliches Wort bereit hatte und dadurch ihrem Manne manchen Freund gewann. Die Frauen der Rothschild'schen Familie thaten auch das ihrige; am rührigsten jedoch soll sich die Frau von Mr. Beresford Hope, eine Tochter des Marquis of Salisbury, in Maidstone gezeigt haben, wo Mr. Hope auch gewählt worden ist. Am Schlusse des Polls konnte sie ihre Aufregung nicht mehr bemeistern, riß das Fenster ihres Hotels auf und hielt eine Rede an das versammelte Volk, die nach Aller Aussagen viel besser als die ihres Mannes war.

** Ein Grundbesitzer des Departements Candebec hat nach dem „Abeille couchoise“ die Absicht, in vergrößertem Maaßstabe den schon einmal in Paris gemachten Versuch der Anlegung eines geographischen Gartens zu erneuern. Es wird hiezu ein Terrain von 5 Hectares verwandt, in welchem begrenzten Raum genau alle Theile des Globus marquirt sein werden. Die Bette der Flüsse, Ströme, Binnen-Meere, Oceane, Golfe, Buchten und Seen werden vertieft. Das Festland, die Isthmen, die Inseln, die Halbinseln, Berge 2c. werden erhaben dargestellt; die Längen- und Breitengrade, der Aequator, die Ekliptik, die Wendekreise und andere Linien sollen genau marquirt werden; die Canäle, das Bett des Oceans 2c. werden mit Sand bedeckt, die Erde wird grün geschmückt und die Berge erhalten die Basis, wie ihre jedesmaligen geologischen Bestandtheile es vorschreiben. Mit Hilfe kleiner Schleusen können die Ströme und das Meer mit Wasser gefüllt werden und das Ganze wird dann dem Auge einen genauen Ueberblick der Erde im Kleinen gewähren.

** Ueber die Sitten der Mormonen theilt die „Assemblée Nationale“ einige Notizen mit, die wir ohne weiteren Commentar wiedergeben. Oft sind Mutter und Tochter an denselben Mann verheirathet, Bruder und Schwester heirathen sich, und auf diese Weise glaubt jene Secte die Familienbande enger zu knüpfen. Ein Einwohner von Liverpool war mit einer Familie zusammengereist, welche aus dem Vater, der Mutter und dreien Töchtern bestand, deren jüngste noch nicht zwanzig Jahr alt war. Dieser „Mann Gottes“ heirathete seine drei Töchter an einem Tage. Nach einem Jahre hatte er von der einen Tochter einen Sohn, von einer anderen eine Tochter, welche er wieder mit einander zu verheirathen beabsichtigt. Eine andere Person hatte sich in England verheirathet und beredete seine Familie zur Auswanderung nach dem Salzsee. Die junge Frau starb an Bord. Vierzehn Tage darauf heirathete der Wittwer ihre Schwester und eine andere auf dem Schiffe befindliche junge Dame. Die doppelte Ceremonie wurde an demselben Tage vollzogen.

** Die „Vossische Ztg.“ hat als verjährte Lichtfreudin, wie man weiß, eben so viel auszusetzen an der katholischen wie an der protestantischen Kirche, und wenn sie denn „P. P. Jesuiten“ einen aufgeklärten Leitartikel widmet, so verfehlt sie in der Regel nicht, auch eine gewisse „protestantische Geistlichkeit“ in eben so rationaler wie liberaler Weise mitzunehmen. Aber dermaßen verblendet ist die heutige Welt, daß die angestrengte vossische „Kirchenverbesserung“ weder bei den Protestanten, noch bei den Katholiken die gewünschte Theilnahme findet. So schreibt der Berliner „Kirchl. Anz. für Katholiken“ in seinem neusten Blatte über die „Vossische Ztg.“: „Sie nimmt den Staubbesen und kehrt alles Mögliche vor der katholischen Kirche zusammen, streut einigen Lesern, die es also lieben, Sand in die Augen, Andern regalirt sie den sonderbarsten Appetit mit Ragout aus allerhand Literatur, dafür sich ein eigenes Complott gebildet hat. In Oesterreich hatten nämlich die Kinder Israels Presse und Geld allmählig unter ihre Herrschaft gebracht, besonders seit 1848. Seit dem Concordate ist ihnen diese Herrschaft etwas geschmälert, da schmieren sie nun allerhand Lügen zusammen, denen der Christ es schon an Styl und Inhalt ansieht, daß es von Jemand berichtet ist, der katholische Verhältnisse gar nicht versteht. Heiden aber und andern Leuten, die Unrath lieben, ist das Recht. Aus solchen Spezialien wird dann ein Ragout fertig gemacht und als „Privatmittheilung“ zum Lückenbüßer in die sonst leer stehenden Spalten hineingeschoben und den armen Lesern so recht dreist zugerufen: Da — Christ — iß! heute hetze ich dich wider den Katholicismus — morgen geht's gegen den positiven Protestantismus, dann geht's wieder einmal gegen den Conservatismus — nur Ausverkauf alles Vertrauens zu Autoritäten, nur hinweg mit dem, was an des Zimmermanns Sohn erinnert.“ So characterisirt der hiesige „katholische Anzeiger“ den Berliner Sandmann, der in der „Vossischen Ztg.“ jenes alte Aufklärícht-Geschäft neu zu etabliren sucht, das im vorigen Jahrhundert blühte, heutzutage aber als Trödelbude platter Alltagsweisheit und geistesarmer Abgeschmackheit höchstens noch unter emeritirten Bierstuben-Politikern Käufer findet.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Project einer Bahn von Halle über Hansdorf nach Krakau und an die Ostsee. Den „Hamburger Nachrichten“ wird berichtet: Es ist jetzt im Werke, eine Bahn von Halle über Eulenburg, Liebenwerda, Spremberg, Triebel und Hansdorf zu führen. Von letzterem Orte, einer Station der Berlin-Breslauer und Dresden-Breslauer Bahn, würde sie einerseits nördlich über Glogau und Posen nach den Hafenstädten der Ostsee, andererseits südöstlich nach Breslau und Krakau sich bewegen, und auf diese Weise, da sie eine viel kürzere Linie bildet, einerseits Berlin und andererseits Leipzig und Dresden mit Vortheil umgehen und den bisherigen nahe jenen Richtungen laufenden Eisenbahnstraßen große Concurrenz machen.

Wien. Die Creditanstalt für Handel und Gewerbe hat folgendes Reglement für das Vorschuß- und Kommissionsgeschäft in Waaren und Rohproducten erlassen.

§. 1. Die Creditanstalt gibt auf Rohproducte und Waaren, welche sich entweder in zollämtlicher oder in ihrer eigenen Verwahrung befinden, Vorschüsse und besorgt auch den kommissionsweisen Verkauf derselben. Unbedingt ausgeschlossen hievon sind Zündwaaren, sowie jene Waaren, welche rasch dem Verderben unterliegen; die Aufnahme der übrigen hängt von dem Ermessen der Direction ab.

§. 2. Die Höhe des Vorschusses kann nie mehr als ¼ und bei Waaren, welche starken Preisschwankungen unterworfen sind, nie mehr als die Hälfte des Schätzungswerthes der Waare betragen, und werden Vorschüsse nur in runden, durch 100 theilbaren Summen erfolgt. Die Abschätzung der Waare erfolgt Seitens der Anstalt.

§. 3. Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei Monate gegeben; jedoch ist die Anstalt berechtigt, auch vor Ablauf der festgesetzten Frist die Rückzahlung des Vorschusses zu verlangen, wenn aus irgend einer Ursache der Werth der verpfändeten Waare um mehr als 25pCt. sinken würde, und der Vorschußnehmer über die ihm zugegangene Aufforderung nicht den früher bestandenen Werth des Pfandes ergänzt oder eine entsprechende Abschlagszahlung leistet. Nach Ablauf der Frist kann di Direction eine Prolongation des Vorschusses bewilligen.

§. 4 Jeder Vorschußnehmer hat über den erhaltenen Vorschuß einen, oder, wenn er es vorzieht, mehre auf den Verfallstermin des Vorschusses auf Ordre der Creditanstalt lautenden Solawechsel auszustellen und die für den erhaltenen Vorschuß entfallenden Gebühren im Vorhinein zu entrichten.

Diese Gebühren bestehen

1) In den 5perc. Zinsen der Vorschußsumme.

2) In einer Provision, welche von Fall zu Fall durch die Direction bestimmt wird.

3) In dem Lagerzins, welcher sich nach der Natur der Waare richtet und den sonstigen Magazinsspesen als Fachinage 2c., und

4) in der Assecuranzgebühr. Letztere wird nach jenem Werth erhoben, zu welchem der Vorschußnehmer seine Waare versichert zu haben wünscht; in mangelndem Falle einer solchen Erklärung nach dem Schätzungswerthe.

Für den Fall einer Prolongation des Vorschusses sind die gleichen Gebühren, und zwar ebenfalls im Vorhinein zu entrichten.

Wird die Waare jedoch der Anstalt zum kommissionsweisen Verkauf übergeben, so werden die Gebühren und Spesen nachgenommen.

§. 5. Jeder Vorschußnehmer kann den erhaltenen Vorschuß auch vor Ablauf der Frist entweder ganz oder theilweise zurückzahlen, und er erhält sodann für die frühere Rückzahlung 4perz. Zinsen vergütet. Bei einer theilweisen Rückzahlung des Vorschusses findet auch eine Rückstellung der Pfänder statt.

§. 6. Wurde die Waare der Anstalt in kommissionsweisen Verkauf übergeben, so ist nach erfolgter Veräußerung der Waare eine Verkaufsprovision, welche in jedem einzelnen Falle bei Annahme der Waare bestimmt werden wird, zu entrichten. Wünscht Jemand die Waare vor erfolgtem Verkauf wieder zurückzunehmen, so ist bei Ausfolgung der Waare die halbe Verkaufsprovision zu bezahlen. Wird eine Waare der Anstalt blos zum kommissionsweisen Verkauf übergeben, ohne einen Vorschuß darauf zu verlangen, so ist nebst der Verkaufsprovision noch der Lagerzins, die sonstigen Magazinsspesen und die Assecuranzgebühr zu entrichten.

Die durch den Verkauf eingehenden Gelder werden bis zum Tage der Behebung von der Anstalt mit 4 pCt. verzinst.

§. 7. Die Anstalt haftet weder für den Gewichtsabgang (Kalo), noch für das Verderben der Waare, so wie für keinen der Zufälle, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den Eigenthümer treffen; sie haftet nur für sichere Aufbewahrung derselben, so wie für den durch Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden (§. 964 des a. b. G.) und in Betreff der Feuersgefahr nur für die richtig und rechtzeitig erfolgte Assecurirung der Waare.

§. 8. Erfolgt die Bezahlung des Vorschusses nicht zur Verfallszeit, so wird die Anstalt, von den Bestimmungen des §. 66 der Statuten Gebrauch machend, alsogleich die Versteigerung der Waare bei dem k. k. Handelsgerichte ansuchen.

§. 9. Wer immer einen Vorschuß auf Waare zu erhalten wünscht, hat deshalb eine Zuschrift an die Creditanstalt zu richten, in welcher er die Gattung der zu übergebenden Waaren, ihren Werth, den Ort, wo sie gegenwärtig lagern, und den Tag, an welchem die Einlagerung erfolgen soll, zu bezeichnen, so wie die Erklärung beizufügen hat, daß er sich in allem und jedem den bei der Anstalt für diesen Geschäftszweig geltenden Bestimmungen, welche ihm wohl bekannt seien, unbedingt unterwerfe. Auf diese Eingabe erhält der Gesuchsteller umgehend Bescheid, ob die Waare angenommen wird oder nicht.

§. 10. Die Uebergabe der Waare an die Magazine der Anstalt hat während den festgesetzten Geschäftsstunden unter Vorweisung des erhaltenen Bescheides mittelst Einreichung einer doppelten Consignation zu geschehen; diese Consignation hat die übergebenen Gegenstände, deren Gewicht, Maß oder Stückzahl, die Anzahl Kolien nebst Marken und Nummern der letztern, so wie den Werth, zu dem die Waare sichergestellt werden soll, zu enthalten; ferner, im Falle die Waare zugleich in Commission gegeben wird, die Bemerkung, daß dies zu geschehen habe un zu welchem Limitopreise.

§. 11. Unmittelbar nach der Uebergabe erfolgt die Schätzung der Waaren, worauf der Einleger die eine Consignation mit der Empfangsbestätigung, so wie mit der Bezeichnung des darauf zu erfolgenden Vorschusses wieder zurück erhält. Werden Waaren verpfändet oder in Comission gegeben, welche sich in zollämtlicher Verwahrung befinden, so ist nebst der doppelten Consignation auch der Original-Frachtbrief, mit einer Cession an die Creditanstalt versehen einzureichen, und erhält der Einreicher das eine Exemplar der Consignation nach erfolgter Eintragung der Cession in die mautämtlichen Protokolle zurück. Die Zahlung des Vorschusses erfolgt unter Abzug der entfallenden Gebühren bei der Cassa der Anstalt. Der Deponent hat zu diesem Ende seinen auf die Vorschußsumme lautenden Solawechsel nebst der in seinen Händen befindlichen Consignation einzureichen, welche letztere er, nachdem die erfolgte Zahlung darauf bemerkt worden ist, wieder zurückerhält.

§. 12. Wird eine Prolongation gewünscht, so ist dieselbe schriftlich anzusuchen und hat sich der Vorschußnehmer mit dem erhaltenen Bescheide und der in seinen Händen befindlichen Consignation bei der Cassa zu melden und die Prolongationsgebühr zu entrichten. Daß dies geschehen, wird auf der Consignation bemerkt und dieselbe sohin dem Vorschußnehmer zurückgestellt.

§. 13. Zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses hat sich der Schuldner unter Beibringung der in seinen Händen befindlichen Consignation bei der Hauptcassa der Anstalt zu melden. Nach erfolgter Zahlung erhält derselbe seinen, mit dem Acquit der Anstalt versehenen Solawechsel zurück und es wird die erfolgte Rückzahlung auf der Consignation bemerkt. Gegen Abgabe dieser Consignation wird dann die Waare, oder falls sich diese in zollämtlicher Verwahrung befindet, der mit der Cession der Anstalt versehene Frachtbrief ausgefolgt. Bei blos theilweiser Ausfolgung der Waare wird dies auf der Consignation bemerkt, und dieselbe dann dem Eigenthümer wieder zurückgestellt.

§. 14. Wurde eine Waare kommissionsweise verkauft, so erhält der Eigenthümer die Verkaufsrechnung, und es wird ihm sein Guthaben gegen Abgabe der in seinen Händen befindlichen Consignation ausgefolgt.

§. 15. Jeder Besitzer einer hinterlegten Waare kann durch bloße Girirung der in seinen Händen befindlichen Consignation dieselbe an einen andern Eigenthümer übertragen, bleibt jedoch der Anstalt mit seinem Solawechsel für die richtige Bezahlung des Vorschusses so lange in Haftung, bis die Anstalt über erfolgte Anzeige von der stattgehabten Uebertragung ihre förmliche Einwilligung zu derselben ertheilt hat. Die Creditanstalt wird übrigens jeden Besitzer einer Consignation als den rechtmäßigen Eigenthümer ansehen, ohne irgend eine wie immer geartete Garantie für die Echtheit der Unterschrift zu übernehmen.

§. 16. Geht eine Consignation verloren, so hat der Eigenthümer dieselbe im gesetzlichen Wege amortisiren zu lassen, und die Waare wird erst nach bewilligter Amortisation ausgefolgt. Jedoch kann die Direction die Waare auch früher an den Eigenthümer ausfolgen lassen, wenn er für dieselbe eine entsprechende Sicherstellung leistet.

Das Vorschuß- und Kommissionsgeschäft in Waaren und Rohproducten tritt mit 1. Mai in's Leben. (P. Z.)

Wien, 27. April. [Schlachtvieh-Markt.] Gesammt-Auftrieb 1107 Schlachtochsen; verkauft für Wien 1372, für's Land 318, unverkauft 24 Stück. Schätzungsgewicht pr. Stück von 525 bis 735 Pfd. Preis pr. Stück von 131 fl. bis 197 fl. 30 kr.. pr. Ctr. von 25 fl. bis 26 fl. 30 kr.

Krakauer Curs am 29. April. Silberrubel in polnisch Crt. 101½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 414 verl. 411 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 96¾ verl. 96 bez. Neue und alte Zwanziger 105¼ verl. 104¼ bez. Russ. Imp. 8.22—8.14. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.46 4.41. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49 4.43. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98—97⅓. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83¼—82⅔. Grundentl.-Oblig. 81½—81. National-Anleihe 84—83½ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 29. April. Gestern Abends 3procentige Rente 68, 90. — Staatsbahn 706. Die Dividende des Credit mobilier ist mit 90 Francs bemessen. Nach der „Patrie“ werden der Kaiser und die Kaiserin am 15. Mai mit dem Könige von Baiern nach Compiegne gehen. Der licenziirten Abtheilung des polytechnischen Instituts ist die Bewilligung zum Wiedereintritte gewährt worden.

(Eine telegraphische Depesche der „Presse“ aus Paris vom 28. d. Die Patrie stellt in Abrede, daß Lord Cowley, der hiesige englische Gesandte, eine Reise zu machen beabsichtige, um ein Zusammentreffen mit dem Großfürsten Constantin zu vermeiden.)

Rom, 24. April. Die Kaiserin Wittwe von Rußland ist gestern hier eingetroffen. Der Rath Scherzenlechner wurde am 22. d. von Sr. Heiligkeit dem Papste in besonderer Audienz empfangen, er überbringt die für das heilige Grab in Jerusalem bestimmten, vom Papste zu weihenden Geschenke Sr. kais. Hoh. des Herrn Erzherzoges Ferdinand Maximilian.

Genua, 26. April. Der Syndicus und der Vicesyndicus haben wegen einer, in Accise-Angelegenheiten zwischen der Gemeinde und der Regierung bestehenden Meinungsverschiedenheit, ihre Entlassung gegeben.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten am 29. April.

Angekommen im Pollers Hotel: Hr. Ladislaus v. Gorayski, Gutsb. aus Jaslo. Hr. Franz Gramatyka, k. k. Bezirks-Vorsteher aus Jaworzno. Fr. Ludwika Maychrowicz, Gutsb. aus Bochnia.

Im Hotel de Dresde: Hr. Ludwig Krzyskiewicz, Gutsb. aus Nienoczow. Hr. Franz Keller, k. k. Landesgerichts-Rath a. Wien.

Im Hotel de Russie: Hr. Adolph Dobrzyński, Gutsb. aus Tarnow. Hr. Leopold Paliszewski, Gutsb. aus Posen.

Im Hotel de Saxe: Hr. Ludwig Bieńkowski, Gutsb. aus Rußland. Hr. Casimir Konopka, Gutsb. aus Galizien. Fr. Celina Gräfin Moszczeńska, aus Tarnow. Fr. Helena Gräf. Szembek, Gutsb. aus Tarnow. Hr. Constantin Nowaczyński, Gutsb. aus Rzeszow.

Abgereist: Die Hrn. Vincenz u. Ignaz Grafen Bobrowski, Gutsb. nach Poremba. Hr. Ignaz Ulanowski, Gutsb. nach Wien. Hr. Julius Brodaczek, Gutsb. nach Dębowa. Hr. Heinrich Komar, Gutsb. nach Ostrow. Fr. Luzina Cybulska, Gutsb. nach Dembica. Fr. Constanzia Pruszyńska, Gutsb. nach Breslau. Fr. Maria Czarnecka, Gutsb. nach Breslau. Fr. Maria Jarzyńska, Gutsb. nach Polen. Hr. Peter Romiszewski, Gutsb. nach Tarnow. Hr. Vincenz Nieprski, k. russ. Districts-Vorsteher nach Polen. Hr. Wladimir Dąmbski, Gutsb. nach Tarnow. Hr. Alexander Demidoff, Gutsbesitzer nach Polen.

— Ach! mein Gott! mein Gott! — nur zum Verrückt werden für den Menschen — nichts weiter . . . .

Und als ob er schon nicht weiter mit der Frau reden wollte, näherte er sich dem Manne der auf dem Holzgestell saß, und bat wieder indem er sein Gesicht zu einer flehenden Miene verzerrte, und dabei hielt er die Hand hin, wie zum Betteln:

— Ja hör' mein Bruder — Du wirst mir das nicht anthun — ich weiß, — Du bist ein redlicher Kerl. Ja das bringt Fluch, eines andern Weib zu besitzen — und sie ist doch mein, also Du wärst verflucht bei Gott — bedenk Dir das. Horch — Du hast nichts, — Du bist splitternackt — so nimm Du Alles, was mein ist, und geh fort in die weite Welt, und uns laß hier; — oder bleib' Du getrost hier, und sie laß mit mir . . . . was liegt Dir an dem . . . .

— Oho, wenn Ihr mir auch goldne Berge gebt, — so könnt Ihr sie mir auch noch nicht bezahlen.

— Was, spaß Du nicht guter Bruder — ich weiß — das ist Spaß, — sagte der arme Wicht und gab sich Mühe zu lachen, wie einer, der sich auf Spaß versteht, und sich durch solchen nicht beleidigen läßt — was willst Du — ich Armer, nichts habe ich, nur sie allein. Eh, erbarme Dich. —

— Ich will nicht.

— Ja mein lieber einziger, ja mein allerguteſter. — Er küßte ihm die Arme, die Kniee, umfaßte seine Beine.

— Ich will nicht. Laßt mich ungeschoren.

— Ja mein König, ja mein goldner, ja herzig Brüderchen, sei doch Du erbarmherzlich. —

Er schleifte sich ihm vor die Füße, aber jener riß sich los und strampelte mit ihnen.

— Ich will nicht. Laß mich gehen. Sie hat allein gewählt. Hätte sie Euch lieber gewollt, so hätt' ich kein Wort gesagt, bloß Euern Stock genommen und wäre fortgegangen in die weite Welt. Aber wie sie mich erwählt hat, so macht Ihr's auch so, — Ihr habt keine Ursache, hier lange abzufüttern und zu rasten.

(Fortsetzung folgt.)

Kunst und Literatur.

* **Wien.** F. Kaiser's neuestes Stück „Etwas Kleines,“ am Carltheater am 27. d. zum ersten Male aufgeführt, hat einen glänzenden Erfolg gehabt.

** Der Tenorist Mantius tritt jetzt nach einer 27 jährigen ununterbrochenen Thätigkeit an dem Berliner Hofoperntheater in den Ruhestand. Sein Uebergang zur Bühne war durch eigenthümliche Umstände veranlaßt. Eduard Mantius (geboren 1808 in Mecklenburg) studirte in Halle die Rechte. Seine außerordentlich schöne Tenorstimme ließ ihn auf der Universität bald eine Art von Berühmtheit gewinnen, in Folge deren er zu den Concerten des Musikdirectors Naue gezogen wurde. Während eines Aufenthaltes in Leipzig genoß er auch den Unterricht des verdienstvollen Polenz, dem er wohl die ersten Grundlagen seiner späteren Ausbildung verdankt. Bei dem großen Musikfest zu Halle im Jahre 1828 sang er zum ersten Mal vor einem größeren Publicum. Bald darauf ging er nach Berlin und wurde hier schnell in die musikalisch gebildeten Kreise eingeführt, in denen er sein Talent zunächst nur in geselliger Weise geltend machte. Seinen Uebertritt zur Bühne entschied ein Zufall. Während einer Wasserfahrt auf der Havel bei Potsdam sang er einige Lieder. Der König, welcher sich zufällig in einer Gondel in der Nähe befand, lauschte dem Gesang und wurde von dem Zauber der Stimme so ergriffen, daß er dem Sänger sogleich äußerst vortheilhafte Anerbietungen machen ließ. So trat Mantius, nachdem er vorher noch in einem öffentlichen Concert der Singakademie gesungen, 1830 als „Tamino“ auf, war aber Anfangs so befangen, daß das Auditorium fast keinen Ton vernehmen konnte. Nach und nach aber hatte er sich gesammelt, und bei der Arie „Dies Bildniß ist bezaubernd schön,“ 2c. (in welcher er auch Montag, 27. d., Abschied vom Publicum nahm) errang seine frische, schöne, weiche Stimme ihm den ersten, aber allgemeinen und für seine ganze künstlerische Laufbahn entscheidenden Applaus. Trotzdem wäre dieselbe im Augenblick ihres Beginnens beinahe wieder gehemmt worden; denn am Tage nach seinem ersten Auftreten verfiel er, wahrscheinlich in Folge der ungemeinen Aufregung, in eine lebensgefährliche Krankheit, welche ihn zwei Monate an's Zimmer fesselte.

** Paul Taglioni's „Satanella“ am 28. April 1852 in Berlin zum ersten Male gegeben, kam am 28. d. zum hundertsten Male zur Aufführung. Zur Feier dieses in der Balletwelt seltenen Ereignisses beabsichtigt das corps de Ballet seinem Meister und Herrn in corpore die gebührende Huldigung nebst den obligaten Kränzen und einem passenden Geschenke darzubringen. Das Geschenk besteht in einem prachtvollen, in den Verzierungen das Jubiläum versinnlichenden Stock.

** Frau Clara Schumann wird ihren Wohnsitz bleibend in Berlin aufschlagen, und sich in Folge vielfach ausgesprochener Wünsche mit Ertheilung von Clavierlectionen beschäftigen.

** Dingelstedt ist nun wirklich zum Theater-Intendanten in Weimar ernannt und wird seine Stelle im Herbst nach Wiedereröffnung des im Sommer regelmäßig geschlossenen Theaters antreten.

** Brachvogel hat nach der Aufführung des „Adalbert von Babenberge“ in Weimar, ein eigenhändiges schmeichelhaftes Schreiben Sr. k. Hoh. des Großherzog erhalten, „worin die gelungene Schilderung eines ächten deutschen Characters“ begrüßt wird. Der Hof von Weimar hatte schon früher den Dichter protegirt und es waren ihm von Seiten des Hofmarschall's einige Mittheilungen über den Aufenthalt Friedemann Bach's in Thüringen, für seinen gleichnamigen Roman höchst bereitwillig verschafft worden.

** Die Zahl sämmtlicher Schauspieltruppen in allen Ländern und Orten europäischer Cultur (mithin auch auf Städte, wie Smyrna und Algier, wie auf die in Amerika spielenden italienischen Gesellschaften inbegriffen), beträgt nach Küstner's Handbuch für Theaterstatistik 728. Deutschland steht mit 200 an der Spitze. Darauf folgt Frankreich mit 136, eingeschlossen die außerhalb desselben spielenden Truppen. Ihm zunächst steht Italien mit 134, die in den vier Welttheilen spielenden Operngesellschaften mit eingeschlossen. Rußland zählt 60 Truppen, unter denen natürlich die fremden von den einheimischen schwer zu trennen sind, Spanien 120, England, wo dieselben Verhältnisse wie in Rußland herrschen 40, Portugal 20, Schweden 10 und Dänemark 8.

** Als Alexander von Humboldt, so schreibt man den „Hamburger Nachrichten,“ kurz vor seiner Krankheit zu einem Gottesdienst im hiesigen Dom erschien, redete ihn der Minister von *** mit den Worten an: „Willkommen hier als seltener Gast!“ „Nun Excellenz,“ war die Antwort, „man will ja auch Carrière machen!“

** Ueber das Gerücht von Dr. Eduard Vogels Schicksal auf der Reise von Bornu nach Wadai geht der „Spener'schen Zeitung“ von Professor Karl Ritter eine Mittheilung zu, nach welcher Sir Roderich Murchison, dem die Wahrheit am Herzen lag, deshalb im Foreign Office nachforschte, und von den britischen Ministern erfuhr, daß sie von demselben Gerücht keine Nachricht erhalten hätten. Durch des afrikanischen Reisenden Dr. Barths Bemühungen wurde ferner in Erfahrung gebracht, daß die erste Quelle des trüben Berichts von Dr. Vogels Tod allerdings bis nach Bornu zurückgeht, daß ihm aber jede Begründung fehle.

Amtliche Erlässe.

Z. 8269. **Edict.** (469. 3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit allgemein verlautbart, daß nachstehende gefundene Effecten sich in hierortiger Verwahrung befinden:

1. Zwei goldene Handknöpfe, jeder einen mit rothen Steinchen eingefaßten Stern bildend.
2. Eine meerschaumne Zigarrenpfeife mit einem Etuis von braunem Leder.
3. Ein porte-monnaie mit 1 fl. CM.
4. Drei Bund Schlüssel.
5. Ein schwarzer, einem Taglöhner abgenommener Jagdhund.
6. Ein porte-monnaie mit 11 kr. CM.
7. ¾ Pfd. Unschlitt.
8. Ein Stück Eisen.
9. Eine Damen-Brustnadel mit weißen Steinchen.
10. Eine Frauenhaube.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Fahrnisse wird aufgefordert, sich wegen Abnahme derselben bis 20. Mai 1857 hieramts zu melden, und sein Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen, widrigens solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.

Krakau, den 18. April 1857.

Nr. 6930. **Kundmachung.** (447. 3)

Zufolge Anordnung der hohen Landes-Regierung in Krakau wird zur Sicherstellung der mit dem hohen Landes-Ministerial-Erlasse vom 1. April l. J. Z. 5011 genehmigten Hauptreparatur an der Kobiernicer Klötzelhängebrücke mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 8789 fl. 41½ CM. die Licitation und Offertverhandlung auf den 4. Mai 1857 ausgeschrieben, welche an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde zu Wadowice statt finden wird.

Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse und sonstigen Baubehelfe nicht nur bei der Verhandlung, sondern auch vor derselben in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. Schriftliche Offerten müssen bis 12 Uhr Mittags am Licitationstage hierorts eingebracht werden und mit dem vorgeschriebenen auch von jedem mündlichen Licitanten zu erlegenden 5% Vadium pr. 439 fl. 29 kr. CM. belegt sein, widrigens dieselben unberücksichtigt bleiben.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 16. April 1857.

Nr. 8943. **Concurskundmachung.** (460. 3)

Zu besetzen sind im Bereiche der Finanz-Landes-Direction für das Großherzogthum Krakau und Westgalizien eine provisorische Oberförsterstelle I. oder eventuel II. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 600 oder 500 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, und eventuel im Erledigungsfalle eine provisorische Forstconzipistenstelle bei der Finanz-Landes-Direction in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., ferner 2 Forstpracticantenstellen mit dem Taggelde von 45 kr.

Mit der Oberförsterstelle sind verbunden: ein Natural-Quartier, der Bezug von 15 N. Ö. Klafter weichem Scheiter- oder hartem Priegelholzes, im Anschlagwerthe von 22 fl. 30 kr., ferner der Genuß eines Joches Gartengrund im Anschlagwerthe von 6 fl., dreier Joch Wiesengründe im Anschlagwerthe von 13 fl. 30 kr. und eines nicht zu vertaxirenden auf unbestimmte Zeit ertheilten Joches Wiesengrund, dann zum Unterhalt zweier Dienstpferde ein Pauschal von 155 fl. jährlich und der Genuß von 2⅔ Joch Wiesen, ein jährliches Reisepauschal von 160 fl. und ein jährliches Kanzleipauschal von 16 fl.

Bewerber um die Oberförster- oder eventuel zu besetzende Forstconzipistenstelle so wie um die Forstpractikantenstellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnißes, der Sprachkenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der theoretischen und practischen Ausbildung im Forstfache, der Conzeptsfähigkeit, und falls sie noch nicht im Staatsdienste stehen der mit Erfolg abgelegten Prüfung für den Forstverwaltungsdienst, von welcher letztern Nachweisung die Forstkandidaten befreit sind, der Cautionsfähigkeit für den Oberförster-Posten, und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern beim Forst- und Domänendienste im Bereiche der Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 1. Juni l. J. bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 17. April 1857.

Nr. 1690. **Kundmachung.** (466. 3)

Vom k. k. Tarnower städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Grund der Entscheidung des k. k. Tarnower Kreisgerichtes vom 14. d. M. z. Z. 2797 über Michael Hawel, gewesenen Apotheker, wegen Wahnsinnes die Curatel verhängt, und für denselben zum Curator der Hr. Franz Lorber von hieraus bestellt wurde.

Tarnów, am 21. April 1857.

Z. 9590 **Concurs-Ausschreibung.** (455. 3)

Zu besetzen ist im Bereiche der Finanz-Landes-Direction für Krakau und West-Galizien eine provisorische Försterstelle I., eventuel II. Klasse in der XII Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. beziehungsweise 200 fl. freier Wohnung, dem Genuße von 1 Joch Gartengrund im Anschlagwerthe von 6 fl. und 2 Joch Wiesengrund im Anschlagwerthe von 9 fl. ferner einem Joch nicht zu vertaxirenden Wiesengrundes nebst dem Bezuge von 10 n. ö. Klaftern weichem Scheiter- oder hartem Prügelholz im Anschlagswerthe von 15 fl., ferner einem Pferd-Pauschal jährlicher 77 fl. und zu Erhaltung des Dienstpferdes 1⅓ Joch Wiesengrund nebst einem Schreib-Pauschal von 3 oder resp. 2 fl. jährlich und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage. Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der Sprachkenntnisse, des sittlichen Wohlverhaltens, der theoretischen und practischen Ausbildung im Forstfache, der bisherigen Dienstleistung, der Cautionsfähigkeit und der Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Krakauer Finanz-Landes-Directions Bereichesv erwandt oder verschwägert sind bis letzten Mai 1857 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 13. April 1857.

N. 1493. **Edict.** (454. 3)

Vom Dobczycer k. k. Bezirsamte werden nachstehends benannte auf den heurigen Assentplatz berufene, unbefugt abwesende Militärpflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und zwar:

Aus Łapanow:
Anton Kamionski Haus-Nr. 7 Geb.-Jahr 1833
Aus Poznachowice dolne:
Vincenz Dudzik „ 19 „ „
Aus Wierzbanowa:
Valentin Dominik „ 22 „ 1832
Aus Zegartowice:
Simeon Łaszczyk „ 34 „ 1831

hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen hieramts zu erscheinen und der Militärpflicht Genüge zu leisten, ansonsten dieselben als Militärflüchtlinge angesehen und darnach behandelt werden würden.

Dobczyce, den 17. April 1857.

Nr. 8354. **Concurskundmachung.** (483. 1)

Zu besetzen ist: bei der Sammlungskasse in Rzeszów die Einnehmersstelle in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. nebst freier Wohnung oder 70 fl. Quartiergeld und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes.

Bewerber haben ihre gehörig belegte Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien, der erworbenen praktischen Kentnisse im Kassa- und Rechnungsfach, der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, der Sprachkenntnisse, der Cautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Mai 1857 im Wege der Finanzbezirksdirection in Rzeszów bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 10. April 1857.

Z. 2174. **Edict.** (470. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Hrn Kaspar Hurtig nnd dessen Cessionär Alexander Piliński oder deren Erben die Ft. Antonina Raczyńska geb. Potocka wegen Extabulirung der auf den Gütern Horowice und Byczyna haftenden Se pr. 9180 # c. s. c. am 20. Februar 1857 Z. 2174 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 14. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittag hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advocaten Dr. Hoborski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 14. April 1857.

N. 1241. **Edict.** (457. 3)

Vom Krakauer k. k. städtisch-delegirten Bezirks-Gerichte in Zivilsachen werden die Inhaber des angeblich in Verlust geratenen Empfangscheines N. 69/110 dtto 2. December 1848 über die bei der Tarnower Sammlungs-Cassa Behufs der Umschreibungsveranlassung der erlegten am 1. März 1848 verlosten ostgalizischen Natural-Lieferungs-Obligation N. 9115 dtto 17. November 1799 pr. 78 fl. 42 kr. à 2% auf die Gemeinde Wola Szczucińska lautend aufgefordert, diese Urkunde binnen Einem Jahre um so gewisser vorzuweisen, oder ihre allenfälligen Rechte darzuthun, widrigens dieselbe für null und nichtig erklärt werden wird.

Krakau, am 17. April 1857.

Nr. 844. **Kundmachung.** (464. 3)

Es sind im Orte Sucha Hundertachtzig und etliche Gulden und etliche Kreuzer gefunden worden, welche in dem hiergerichtlichen Deposito erliegen.

Der Eigenthümer dieses verlornen Geldes wird aufgefordert sich wegen Uebernahme dieses Geldes beim gefertigten Bezirksamte binnen einer Jahresfrist zu melden und das Eigenthumsrecht legal nachzuweisen ansonsten nach Verstreichung der Verjährungsfrist das gefundene Geld den Findern ins Eigenthum eingeantwortet werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Slemień, am 21. April 1857.

Privat-Inseraten.

Nr. 447. **Kundmachung.** (489. 1—3)

Nachdem alle Dienstposten bei der k, k. priv. ostgalizischen Carl-Ludwig-Bahn bereits besetzt sind, so werden keine Anstellungs-Gesuche mehr angenommen.

Wien, am 22. April 1857.

Vom Verwaltungsrathe der k. k. privileg. ostgalizischen Carl-Ludwig-Bahn.

Getreide-Preise

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau nach drei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	I. Gattung von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Die Metz. Wint. Weiz.	3	45	4	15	—	—	3	30	—	—	3	25
„ Saat Weiz	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	—	—	2	7½	—	—	2	3¾	—	—	2	—
„ Gerste	—	—	1	33¾	—	—	1	30	—	—	—	—
„ Früh-Haser	—	—	1	37½	—	—	1	33¾	—	—	1	30
„ Erbsen	—	—	1	52½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	—	—	5	—	—	—	4	52½	—	—	—	—
„ Bohnen	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rother-Klee	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Fisolen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln	—	—	1	—	—	—	—	52½	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	45	—	—	1	30	—	—	1	15
„ Stroh	—	—	1	—	—	—	—	50	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	3	—	—	—	2	45	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	—	—	21	—	—	—	20	—	—	—	18
Czenstochauer dto	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	—	—	—	48	—	—	—	45	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupen dto.	—	—	—	30	—	—	—	24	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 28. April 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 29. April 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84 1/16—84⅛
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95½—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82⅝—82¾
detto „ 4½%	71¾—72
detto „ 4%	65—65¼
detto „ 3%	50¼—0½
detto „ 2½%	41½—41¾
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88—88½
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79—80
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½—86½
Banco-Obligationen „ 2½%	63½—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	332—334
detto „ 1839	135¾—136¼
detto „ 1854 4%	108⅝—108⅞
Como-Rentscheine	14¾—14⅞
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86¼—86½
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86——
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—91
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	110—111
Actien der Nationalbank	979—980
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	246—246¼
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	121—121¼
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	262—264
„ „ Nordbahn	207¾——
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	286—286¼
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100¼—100⅜
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	106½—106¾
„ „ Theißbahn	100¼—100⅜
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	254½—255
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	572—574
„ „ detto 13. Emission	568—570
„ „ Lloyd	420—422
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	77—78
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	66—67
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	29—30
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	39—40
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	75½—76
F. Windischgrätz 20 „	25—25¼
Gf. Waldstein 20 „	27½—27¾
„ Keglevich 10 „	15¾—16¼
„ Salm 40 „	38¾—39
„ St. Genois 40 „	38½—38¾
„ Palffy 40 „	38—38¼
„ Clary 40 „	39—39¼
Amsterdam (2 Mon.)	87—
Augsburg (Uso.)	105—
Bukarest (31 T. Sicht)	268—
Constantinopel detto	469—
Frankfurt (3 Mon.)	—103¾
Hamburg (2 Mon.)	—76¾
Livorno (2 Mon.)	—105¾
London (3 Mon.)	10.10—
Mailand (2 Mon.)	104—
Paris (2 Mon.)	—121¼
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¾—
Napoleonsd'or	8.8—8.8½
Engl. Sovereigns	10.16—
Ruß. Imperiale	8.23—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	326''', 89	+5°,8	86	Nordost mittel	trüb	Regen	+3°,4	6,8
	10	326 23	5,8	95	Nord Nordost schwach	„			
30	6	326 43	4,6	92	West schwach	„			

Mit einer Beilage.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Amtliche Erlässe.

N. 1199. **Edict.** (471. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der Forderungen pr. 100 vollw. Dukaten und 50 fl. pol. sammt Zinsen, dann Exekutionskosten pr. 50 fl. 25 kr. und 9 fl. 38 kr. CM. über Ansuchen des Johann Kayrys die exekutive Feilbiethung der den Eheleuten Anton und Viktoria Gubarzewskie gehörigen Sub.-Nr. 130 lit. a und 131 Gmd. VIII. in Krakau gelegenen Realitäten bewilligt wurde, und mit Bestimmung dreier Termine auf den 4. Juni, 3. Juli und 6. August 1857, um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 3761 fl. 4 kr. CM. angenommen, unter welchem diese Realitäten in diesen 3 Terminen nicht hintangegeben werden; vielmehr wird für den Fall, wenn sie in diesen 3 Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden sollten, zur Festsetzung erleichternder Bedingungen Behufs Ausschreibung des vierten Feilbiethungstemines die Tagfahrt auf den 6. August 1857 um 11 Uhr Vormittags anberaumt, und hiezu der die Hypothekargläubiger mit Strenge vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigezählt werden würden.
2. Jeder Kauflustige hat den 10ten Theil des Schätzungswerthes d. i. die Summe von 376 fl. 10 kr. CM. in Barem oder in Staatsobligationen oder auch in galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Course am Tage der Feilbiethung als Vadium zu Handen der Feilbiethungs-Commission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kuflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist gehalten, den in der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums der Realität Nr. 130 lit. a Gem. VIII. zu Gunsten des Spitals zum heiligen Geiste versicherten jährlichen Grund = Zins (czynsz ziemny) von 9 fl. pol. 7 gr. wie auch den in der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums der Realität Nr. 131, Gem. VIII. zu Gunsten desselben Spitals versicherten jährlichen Grundzins von 10 fl. pol. als Grundlasten ohne Regres zu übernehmen, dagegen die auf diesen Realitäten haftenden Schulden nach Maß des Meistbothes dann zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Annahme der Zahlung ihrer Forderung verweigern sollten, und solche durch den Meistboth ganz oder theilweise gedeckt würde sonst ist er
4. verpflichtet den 3ten Theil des Meistbothes (gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder galizisch-ständischen Pfandbriefen etwa erlegten oder Abzug des baar erlegten Vadiums) binnen 30 Tagen, nachdem der Feilbiethungsakt zur Wissenschaft des Gerichtes genommen, und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, er auch ohne Einschreiten als Eigenthümer der Realität einverleibt, dessen Verpflichtung die übrigen zwei drittel des Kaufpreises sammt 5% Zinsen hievon vom Tage dessen Besitz = Einführung an, gerechnet halbjährig voraus zahlbar, im Lastenstande dieser Realitäten intabulirt und auf diese Verpflichtung wie auch auf das eingezahlte Drittel des Kaufpreises die von den Realitäten zu löschenden Schulden (mit Ausnahme der ad 3 übernommenen) werden übertragen werden. Die Ubertragungsgebühr und Einverleibungskosten hat der Käufer aus Eigenem zu bezahlen.
5. Die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises sammt rückständigen Zinsen hat der Käufer binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, und gemäß derselben zu berichtigen, oder sich sonst mit den Betheiligten einzuverstehen, und sich darüber in derselben Frist vor diesem k. k. Landesgerichte auszuweisen.
6. Sollte der Ersteher den vorstehenden Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen eines Betheiligten die Realität einer Relicitation in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe ausgesetzt, und er für allen Schaden und Kosten mit dem Vadium als mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich erklärt werden.
7. Vom Tage der Besitzübernahme hat der Ersteher die auf diesen Realitäten haftenden k. k. Steuern, Gemeinde- und Grundlasten aus Eigenem zu tragen.
8. Die Hypothekenertracte, den Schätzungsact und die Feilbiethungsbedingungen können Kauflustige in der hiergerichtlichen Registratur einsehen oder abschriftlich erheben, über den Stand der Realitäten sich durch deren Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem k. k, Krakauer Steueramte Kenntniß verschaffen.
9. Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Theile, ferner die k. k. Finanzprocuratur Namens des Spitals zum heiligen Geiste in Krakau, dann Herr Landesadvokat Dr. Kleszczyński, als Curator der Nachlaßmasse nach Peter Bielski, endlich alle diejenigen, welche auf jene Realitäten nach dem 28. Jänner 1857 ein Hypothekarrecht erlangen würden, oder welche aus was immer für einer Ursache vor dem Termine nicht verständigt werden könnten, durch den für dieselben bestellten Curator Landesadvokaten Dr. Zucker, dem der Landesadvokat Dr. Samelson zum Stellvertreter bestimmt wird, verständiget.

Krakau, am 19. März 1857.

N. 1199. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd krajowy podaje do publicznéj wiadomości, iż na zaspokojenie Summy 100 dukatów ważnych i 500 złp. z odsetkami i kosztami exekucyjnemi w ilości 50 złr. 25 złr. i 9 złr. 38 kr. m. k. na żądanie Jana Kayrysa dozwoloną została przymusowa licytacya realności pod Nr. 130 lit. a, i 131 gm. VIII. w Krakowie położonych do małżonków Antoniego i Wiktoryi Gubarzewskich należących, która się odbędzie w 3 terminach t. j. w dniu 4. Czerwca, 3. Lipca i 6 Sierpnia b. r. zawsze o godzinie 10. przedpołudniem pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywoławczą oznacza się wartość szacunkowa w ilości 3761 złr. 4 kr. m. k. poniżéj któréj ceny realności te, w wyżéj oznaczonych terminach sprzedanemi niebędą. W razie gdyby realności te w powyższych trzech terminach przynajmniéj za cenę szacunkową sprzedanymi bydź nie mogły, na tedy oznacza się do ustanowienia zwolnionych warunków licytacyjnych celem rozpsania czwartego terminu licytacyjnego termin na d. 6. Sierpinia 1857, na g. 11. przedpołudniem, na który wzywa się wierzycieli hypotecznych z tém ostrzeżeniem, iż głosy niestawających do większości głosów wierzycieli stawających będą doliczone.
2. Każdy chęć licytowania mający, winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj jako wadium 1/10 część wartości szacunkowéj t. j. ilości 376 złr. 10 kr. m. k. w gotówce albo w obligacyach Państwa lub w listach zastawnych towarzystwa kredytowego galicyjskiego wraz z kuponami według kursu, jaki będą miały w dniu licytacyi; wadium to jeżeli złożone będzie w gotówce, zostanie wrachowaném nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zaraz zwróconém będzie.
3. Nabywca winien będzie czynsz ziemny, który w rubryce ograniczeń własności realności Nr. 130 lit. a gm. VIII. w ilości 9 złp. 7 gr. i w rubryce ograniczeń własności realności N. 131 gm. VIII. w ilości 10 złp. na rzecz szpitala ś. Ducha w Krakowie zabespieczonym jest — temuż szpitalowi rocznie opłacać — jednak bez prawa regresu do ceny kupna; zaś długi na tych, realnościach ciążące winien będzie przyjąć na siebie według ofiarowanéj ceny kupna, gdyby wierzyciele przed wypowiedzeniem odmówili zapłatę swoich należytości, a takowe ceną kupna zupełnie albo téż częściowo pokryte bydź mogły.
4. Nabywca również winien ⅓ część kupna (za potrąceniem w gotówce złożonego wadium, a za równoczesnym zwrotem wadium złożonego w obligacyach Państwa lub listów zastawnych galicyjskich) w przeciągu dni 30. rachując od dnia w którym akt licytacyi do wiadomości sądu przyjętym, i o tem nabywca zawiadomionym zostanie, do sądu złożyć, po czém realności powyższe w posiadanie mu oddanemi będą, dekret własności wydanym, on zaś bez starania się nawet za właściciela tych realności zaintabulowanym zostanie; obowiązek zaś jego do złożenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami 5% z góry w ratach półrocznych, rachując od dnia wejścia w posiadanie tych realności, w rubryce ciężarów zaintabulowanym będzie w długi (z wyjątkiem podług warunku trzeciego objęte) mające bydź zmazanemi i na tę powyższą powinność jako również na złożoną ⅓ ceny kupna przeniesionemi zostaną. Podatek od przeniesienia własności, tudzież koszta intabulacyi ma sam nabywca ponosić.
5. Nabywca winien resztujące ⅔ części kupna wraz z zaległemi procentami, w przeciągu dni 30. po prawomocności płatniczéj i według niéj pospłacać, lub téż porozumieć się ze stronami udział mającemi i z tego wykazać się przed sądem w przeciągu tegóż samego terminu.
6. Gdyby nabywca niedopełnił niniejszych warunków, w ówczas na jego niebezpieczeństwo i koszt na żądanie jednéj nawet strony, rozpisaną zostanie nowa licytacya (relicytacya) tych realności, na któréj te realności sprzedanemi zostaną w jednym terminie nawet poniżéj ceny szacunkowéj, nabywca zaś tak złożoném wadium jako téż i całym swym majątkiem za wszelkie szkody i koszta odpowiadać będzie.
7. Nabywca winien od dnia objęcia w posiadanie tych realności podatki, ciężary gruntowe i gminne na reanościach tych ciążące, sam pokryć.
8. Wyciąg hypoteczny, akt oszacowania i warunki licytacyjne mogą chęć kupna mający przejrzeć i odpisać w tutejszo sądowéj registraturze, również mogą się przekonać o stanie realności przez naoczne obejrzenie, jako téż o wysokości podatków w c. k. urzędzie podatkowym.
9. O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadamiają się obydwie strony i wierzyciele, jako téż i ci, którzy po 28. Stycznia 1857 osiągnęli prawo hypoteczne, albo którzy z jakiéj bądź kolwiek przyczyny przed piérwszym terminem nie mogliby bydź zawiadomionymi, a to przez wyznaczonego dla nich kuratora adwokata krajowego Dr. Zucker, któremu jako zastępca dodanym jest adwokat krajowy Dr. Samelsohn.

Kraków, dnia 19. Marca 1857.

Z. 13031. **Kundmachung.** (481. 2—3)

In Erledigung des in der Rechtssache der Krakauer k. k. Finanz Procuratur Namens des Tarnower Armen-Instituts wider die Marianna Pilz wegen Zahlung der Summe 2000 fl. CM. s. N. G. behufs Feststellung der erleichternden Bedingnisse zur executiven Veräußerung der in der Stadt Tarnow sub. C. N. 91. liegende Realität das ist: des Steinhauses sammt dem Grunde am 30. October 1856 aufgenommenen Protokolls wird zur Hereinbringung der ersiegten Summe pr. 2000 fl. CM. sammt 5% vom 1. Juli 1847 berechneten Zinsen, dann Gerichts- und Executions-Kosten in 19 fl. 31 kr., 9 fl., 7 fl. 37 kr. und gegenwärtig in 16 fl. 27 kr. CM. und 7 fl. 21 kr. CM. zugesprochenen Executionskosten, die executive Feilbiethung der oberwähnten Realität im 4. Licitationstermine ausgeschrieben, welche in einem einzigen Termine am 26. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreis wird der im Wege der gerichtlichen Schätzung ermittelte Schätzungswerth pr. 20843 fl. 3 kr. CM. angenommen, jedoch diese Realität auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes 1042 fl. 9 kr. CM. als Angeld zu Handen der Licitations = Commission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufhälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Licitation zurückgestellt werden.
3. Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte nach Einrechnung des Vadiums binnen 14 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides über die zur Wissenschaft des Gerichtes genommene Feilbiethung an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.
4. Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.
5. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdecret ertheilt, die auf der exequirten Realität haftenden Lasten (mit Ausnahme der Grundlasten, welche der Käufer jedenfalls zu übernehmen hat) extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen
6. den gegenwärtigen Licitations = Bedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird unter Einziehung des Vadiums, und des allenfalls bereits erlegten Kaufschillings = Theiles, zu Gunsten des Gläubiger, die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine veräußert werden.
7. Die für die Erwerbung des Eigenthums dieser Realität gesetzlich entfallende landesfürstliche Gebühr, so wie die Kosten der Intabulirung, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten, ohne diese Auslagen vom Kaufschillinge in Abschlag bringen zu dürfen.
8. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das städtische Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Von dieser Lizitation werden nebst der k. k. Finanz-Procuratur auch die erklärten Erben nach Maria Pilz, als: Katharina Pilz, Marcella Antonina zw. N. Mrazek, Peter Pilz und Heinrich Pilz, ferner die Hypothekar-Gläubiger Josef Bartmański, die Tarnower Stadt-Kassa, Abraham Stieglitz, Mendel Keller, Isaak Keller, Angella Schebesta, Andreas Przybyłko, Franz Jakubowski, Josef Perelli, Josef Kunz, Konstantia Łazowska, zu eigenen Handen, Zenobia Philomena Mrazek, zu Handen ihres Vaters, endlich die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekar-Gläubiger: Adam Homentowski, das Handlungshaus Herzogenrath, u. Greisinger, die Massa des Josef Mikiewicz, Martin Pieniążek, Josef Scherschnik, Seidl und Krehl oder Krahl, Leopold, Franz, Michael Kostkiewicz, Stanislaus Piasecki, Veronika Baumann, Lazar Christofowicz, Kasimir Turkowski oder Jurkowski, Jacob Armatys und Georg Füsstauer, Leib Hofjud, Eugenius Łazowski, Eduard, Karolina, Antonina und Laura Bleichenbach, Wolf Gottlieb, so wie alle jene, welche seit 9. Mai 1854 als dem Tage der Ausstellung des Grundbuchsauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, werden zu Handen des früher bestimmten Curators Hrn. Advokaten Grabczyński, welchem Hr. Advokat Kaczkowski statt des nach Przemyśl versetzten Hrn. Advokaten Reger substituirt wird, verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 4. März 1857.

Nr. 536. **Lizitations-Ankündigung.** (482.2—3)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Wisniower Propinationsgerechtsame am 6. März, und zum gleichnamigen Gute gehörigen drei Meyerhöfe in Wiśniowa, Wierzbanowa und Kobylnik auf die sechsjährige Dauer vom 24. Juni d. J. die zweite Licitation in der Wiśniower Forstamtskanzlei statt finden werde.

Der Fiscalpreis

für die Wiśniower Propination	beträgt	705 fl.
„ den „ Meyerhof	„	246 fl.
„ „ Wierzbanower „	„	210 fl. und
„ „ Kobylniker „	„	200 fl. CM.

daher sich die Herrn Pachtunternehmer mit dem entsprechenden 10/100% Vadialbeträgen zu versehen haben.

Es wird mündlich licitirt, es können aber auch bis zum 4. Mai beim Niepolomicer aCal-Wirthschaftsamte und am Licitationstage in Wiśniowa, jedoch vor dem Abschlusse der mündlichen Steigerung schriftliche Offerten überreicht werden, die nach dem Abschlusse der mündlichen Liciations-Verhadlung öffentlich vorgelesen, und in Licitations-Protokoll eingetragen werden, diese müssen aber mit dem entsprechenden Vadium belegt, und es muß darin ausdrücklich angeführt werden, daß dem Offerenten die Licitationsbedingnisse, denen sich derselbe unbedingt unterzieht, wohl bekannt sind.

Die näheren Licitationsbedingungen kann man vor der Licitation beim Niepolomicer Kaal-Wirthschaftsamte, und am Licitationstage selbst in Wiśniowa erfahren.

Von k. k. Caal-Wirthschaftsamte in

Niepołomice, am 20. April 1857.

Nr. 477 praes. **Kundmachung.** (493.1—3)

Nachdem die Ausführung der für das k. k. Kreisgerichtsgebäude in Rzeszow bewilligten Conservationsarbeiten im adjustirten Kostenbetrage von 2790 fl. 6¾ kr. CM. und die Herstellung der Staketten = Einfriedung an eben diesem Gerichtsgebäude im adjustirten Kostenbetrage von 1428 fl. CM. im Wege der Minuendo-Licitation hintangegeben wird, so wird zu diesem Ende die Vornahme der Minuendo - Licitation auf den 18. Mai 1857 Vorm. 9 Uhr im Kreisgerichtsgebäude in Rzeszow bestimmt, wozu Unternehmungslustige unter Beibringung des Verläßlichkeitszeugnisses mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß jeder vor dem Beginne der Licitation das 10% Vadium für jede Unternehmung zu erlegen hat, welches von dem Ersteher zugleich als Caution zurückbehalten wird.

Auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Offerten werden bei der Licitations = Verhandlungan genommen werden.

Uebrigens soll der Ersteher entweder im Orte selbst wohnen, oder daselbst einen Bevollmächtigten bestellen, und können die Kostenüberschläge beim k. k. Kreisgerichte eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts = Präsidium.

Rzeszow, am 25. April 1857.

N. 1937 Civ. **Edict.** (474. 2—3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Leopold Pawłowski als Vormund der minderjährigen Apollonia Pawłowska, bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 297 Pag. 114 n. haer. 21 vorkommenden Gutes Sokoł Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentl.-Misterial-Commission vom 5. December 1854 Z. 4020 für obiges Gut bewilligten Urbarial = Entschädigungscapitals pr. 2404 fl. 21⅜ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Juni 1857 beim k. k. Kreis = Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, wüden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihr treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs = Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

N. 3282. **Edict.** (458. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Bezugsberechtigten Eigenthümers Adam v. Brodzki Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. August 1855 Z. 5271 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 249 pag. 49 liegende Gut Jastrząbka nowa bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 7649 fl. 52⁴/₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Juni 1857 bei dem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. April 1857.

Nr. 3587. **Edict.** (459. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Jos. Pellegrini, Ladislaus Rozwadowski u. Emilie Rozwadowska zweitverehelichte Pellegrini als Mutter und Vormünderin der mindj. Bronislaus Rozwadowski durch Dr. Rutowski Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. Mai 1855 Z. 3085 für die im Tarnower Kreise liegenden Güter Tuchów lib. dom. 28. pag. 250, Meszna dom. 28. pag. 449, Siedliska dom. 28. pag. 451, Zagrody oder Zagrodzie dom. 28. pag. 452, Lubaszowa dom. 28. pag. 462 und Wołowa dom. 28. pag. 446 bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 11,186 fl. 10 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Juni d. J. bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 26. März 1857.

N. 2017. **Edict.** (480. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Andreas, Laurenz, Adalbert, Michael, Leo und Martin Krzyżanowski oder für den Fall ihres Todes, deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Karl Kotarski, als Stanislaus Kotarski und Fr. Maria Kotarska durch Hrn. Dr. Rutowski wegen Zurechterkennung, daß die über den Gütern Bolesław sammt Attinenzien dann den Gütern Kanna und Swiebodzin sammt Att. ursprünglich lib. dom. 120 pag. 185 n. 58 on. hypothezirte im Betrage pr. 9743 ruff. Silber Rubel 58¼ Kop. sammt Interessen mit dem Urtheile des bestandenen k. k. Tarnower Landrechtes vom 5. Mai 1826 Z. 4994 zugesprochene Summe pr. 27789 ruff. Silber Rubel 50⅓ Kop sammt allen Bezugs-Posten und Subonerationen löschbar geworden, und aus dem Lastenstande dieser Güter zu löschen sei, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung der Termin auf den 23. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Tarnow zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Serda mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 3. März 1857.

Z. 1465. **Kundmachung.** (475. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der über Einschreiten der Direction der ersten österr. Sparkasse zur Hereinbringung der von derselben wider Paul v. Gostkowski ersiegten Forderung von 11000 fl. CM. s. N. G. vom Wiener k. k. Landesgerichte unterm 27. Februar 1857 Z. 9156 bewilligten öffentlichen Feilbiethung der auf den Namen des Paul Gostkowski lautenden hiergerichts erliegenden vier Stück 5% westgalizische Grundentlastungsobligationen Nr. 2363 und 2364 à 1000 fl. Nr. 1277 fl. und Nr. 6492 à 100 fl. jede mit 16 Coupons, von denen der erste am 1. Mai 1856 fällig ist, der Termin auf den 25. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, welche hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Diese Grundentlastungsschuldverschreibungen werden sammt den hiezu gehörigen Coupons einzeln verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der in der „Krakauer Zeitung" enthaltene letzte Courswerth dieser Obligationen angenommen und dieselben nur um oder über diesen Ausrufspreis veräußert.
3. Sollten diese Grundentlastungsschuldverschreibungen in diesem Termine um oder über den Ausrufspreis nicht verkauft werden können, so werden solche hierauf dem Wiener k. k. Landesgerichte im Zwecke deren börsenmäßigen Veräußerung übermittelt.
4. Der Meistbiether hat den Meistboth sogleich zu Handen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen, worauf ihm nach erfolgter Bestättigung des Feilbiethungsactes die erstandenen Obligationen mit der hiergerichtlichen Einantwortungsklausel versehen werden ausgefolgt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandec, am 6. April 1857.

Nr. 4027. **Edict.** (486. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Johann Dzidowski oder Dziedowski und für den Fall seines Todes wider dessen unbekannte Erben der Hr. Alexander Bodurkiewicz, wegen Erkennung, daß die dom. 66 pag. 107 n. 23 on. über Zarzyce wielkie zu Gunsten des Johann Dzidowski haftende Lastenpost verjährt und demnach zu extabuliren sei am 1. April 1857 z. Z. 4027 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 23. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Belangte dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannt ist, und für den Fall des Ablebens desselben auch dessen Erben nicht bekannt sind, so hat das k. k. Landesgericht zur Vertretung desselben und dessen allfälligen Erben und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvocaten Dr. Grünberg mit Substituirung des Landesadvocaten Dr. Geissler als Curator bestellt mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die belangte Parthei erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertretter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vetheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 14. April 1857.

Z. 1827. **Edict.** (485. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß Anna Popiel am 8. Juni 1854 zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt sei, ob die zur Verlassenschaft sich meldenden nahen Verwandten der Verstorbenen die alleinigen Erben der Anna Popiel sind, so werden alle diejenigen, welche auf die Nachlassenschaft der Anna Popiel als Erben einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung des Erbrechtes ihre Erbserklärungen anzubringen, widrigens diese Verlassenschaft mit jenen Erben, die sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben werden, verhandelt und ihnen eingeantwortet werden wird.

Krakau. am 14. April 1857.

N.1936 civ. **Edict.** (478. 1—3)

Von dem k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 7. December 1856 zu Neu-Sandez mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Julie Gfin Stadnicka verehel. Miłkowska Wittwe nach Felix Miłkowski Antheilsbesitzers der Güter Gorlice Jasloer Kreises eine Forderung zu stellen haben, mittelst Edictes aufgefordert, bei diesem k. k. Kreis-Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 16. Juli 1857 um 9 Uhr Vormittags mit den Rechtsbehelfen zu erscheinen, oder bis dahin ihr belegtes Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an diese Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebürht.

Neu-Sandez, am 6. April 1857.

Nr. 319. **Kundmachung.** (462. 2—3)

Zur Besetzung der bei der k. k. Kreisbehörde in Wadowice erledigten Kreiskanzlistenstelle zweiter Klasse mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsstufe von 400 fl. wird der Concurs bis 24. Mai 1857 hiermit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, und wenn sie noch nicht in öffentlichen Dienste stehen, mittelst der Kreisbehörde ihres Wohnbezirkes hieramts zu überreichen. Hiebei ist insbesondere nachzuweisen:

Der Geburtsort, das Alter, der Stand und die Religion,

Die zurückgelegten Studien,

Die Kenntniß der deutschen, polnischen oder einer andern slavischen Sprache.

Zugleich haben die Bewerber anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Wadowicer k. k. Kreisbehörde verwandt oder verschwägert sind.

Behufs der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, über die Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politisches Verhalten, ist die nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigte Qualifikations-Tabelle beizubringen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 20. April 1857.

N. 1568. **Edict.** (463. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Brzesko werden nachbenannte für das Jahr 1857 zur Stellung auf den Assentplatz berufenen Individuen hiemit aufgefordert, binnen sechs Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes im Zeitungsblatte in ihre Heimath zurückzukehren und ihre Militärverpflichtung zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behanbelt würden.

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G. J.
Johann Kapusta	Biesiadki	88	1836
Norbert Cięciwa	„	86	„
Franz Bezdek	Grądy	22	„
Stanislaus Stolarczyk	Maszkienice	125	„
Valentin Przybyło	Mokrzyska	292	„
Johann Stus	Okocim	38	1835
Thomas Mierzwa	Żerków	11	1836

Brzesko, am 21. April 1857.

Nr. 9132. **Kundmachung** (488.2—3)

In Folge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. November 1856 Z. 17346/1305 wird zur Bewerbung um die erledigte Lehrkanzel der Zoologie an der k. k. Universität in Pest, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1300 fl. aus dem Universitätsfonde, nebst dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1600 fl. und 1900 fl. verbunden ist, hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre in deutscher Sprache verfaßten Gesuche mit dem Taufscheine, den Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, Prüfungen oder akademischen Grade, Sprachkenntnisse, die Befähigung zum Lehramte, bisherige Verwendung im Lehrfache oder in öffentlichen Diensten, ferner mit dem Zeugnisse über das politische und moralische Wohlverhalten, mit den allenfälligen Proben literarischer Thätigkeit und einer genauen Lebensbeschreibung (curriculum vitae) zu belegen, und wenn sie bereits in einer öffentlichen Anstellung sich befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst im Wege der politischen Behörde ihres Wohnortes binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung dieser Concurskundmachung in die Wiener Zeitung bei dem philosophischen Professoren-Collegium der k. k. Universität in Pest einzubriugen.

Ofen, am 8. April 1857.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Nr. 1086. **Circulare.** (473.2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Bochnia als Gericht wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 2. April 1857 in den Nachmittagsstunden auf der Bochniaer Sieraslowicer Commercial-Straße nächst Bochnia im Straßengraben eine weibliche Kindesleiche, ungefähr zwei Monate alt, deren Kopf mit einem blauen Fetzen eingehüllt war, vorgefunden wurde.

Weil hiernach Inzichten des Verbrechens der Kindesweglegung oder einer Mordthat gegen ein unbekanntes Individuum hervorkommen, so werden alle Parteien, welche nur auf diese Angelegenheit Bezug nehmende Daten an den Tag bringen können, aufgefordert, hiergegen beim gefertigten k. k. Bezirksamte als Gericht oder bei der vorgesetzten oder nächsten Behörde ihre Anmeldung zu machen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Bochnia, am 22. April 1857.

Nr. 4186. **Concurs-Ausschreibung.** (477.2—3)

Zur Besetzung der bei dem Bieczer k. k. Bezirksamte in Erledigung gekommenen Amtsdienergehilfenstelle mit der jährlichen Löhnung von 216 fl. CM. wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen von der dritten Einschaltung desselben in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kais. Verordnung vom 19. December 1853 (Nr. 126 Stück LXXXIX des Reichsgesetzblattes) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich bloß bereits bei den k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Bezirksvorsteher in Biecz einzubringen.

Jasło, am 19. April 1857.

Z. 12860. **Edict.** (484.2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird behufs Einbringung der allfälligen Einwendungen gegen die vom Adv. Dr. Kleszczyński verfaßte Schlußbilanz der auf den Kaufschilling der im Executionswege veräußerten, dem Norbert Nurkowski gehörigen Realität Nr 308 Gemeinde III in Krakau concurrirenden Hypothekargläubiger eine Tagfahrt auf den 18. Juni 1857 um 4 Uhr Nachm. festgesetzt, zu welcher der dem Aufenthaltsorte nach unbekannte Execut Norbert Nurkowski, welchem ein Curator in der Person des Herrn Landesadvocaten Dr. Samelsohn mit Substituirung des Herrn Landesadv. Dr. Geißler bestellt wurde, mittelst gegenwärtigen Edicts unter der Strenge hiergerichts zu erscheinen, vorgeladen wird, daß widrigenfalls gemäß der vom Adv. Dr. Kleszczyński verfaßten Schlußbilanz in wieferne diese mit den erflossenen Urtheilen im Einklange steht, die Zahlungsordnung erlassen werden wird.

Krakau, am 31. März 1857.

Z. 1791. **Edict.** (479.2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Abhandlungs-Instanz des nach der am 10. Juni 1854 in Klimkówka verstorbenen Josef Ritter v. Ostaszewski hinterbliebenen Nachlasse wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josefa Dumaniewska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß ihr mittelst Absatz 11 des erblasserischen Testaments ein Legat von 1000 fl. CM. zugesagt wurde, behufs dessen Sicherstellung 5/100 galizische G.-E.-Obligationen im Nennwerthe von 1500 fl. CM. im hiergerichtlichen Depositenamte zurückbehalten wurden, und daß zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advocat Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Dr. Kaczkowski als Curator bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, den 17. März 1857.

Nr.393. **Edict.** (490. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Radłow wird hiemit kund gemacht, es sei Martin Sikora Bauerwirth aus Zdrochec Haus-Nr. 38, vor 16 Jahren gestorben — dem angeblich seit 30 Jahren abwesenden gesetzlich zu dem fraglichen Nachlasse berufenen Casimir Sikora wird der Zdrochcer Gemeinderichter zum Curator aufgestellt — und die Verlaßabhandlung Namens des gedachten Casimir Sikora mit dem benannten Curator gepflogen.

Wovon Casimir Sikora mittelst gegenwärtigen Edicts verständigt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Radłow, am 7. December 1856.

Z. 1874. **Kundmachung.** (487. 2—3)

Vom k. k. Tarnower städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Grund der Entscheidung des k. k. Tarnower Kreisgerichtes ddo. 21. d. Mts., Z. 3913 über Amalia Schlesinger wegen deren Blödsinns die Curatel verhängt, und für dieselbe zum Curator der Hr. David Rosner von hieraus bestellt wurde.

Tarnow, den 25. April 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.